KR
97

Gedancken
von denen
Canonicis, oder Domherren
und ihren
Präbenden,
eines
deutschen Patrioten.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Wien 1782.

Vorbericht.

Daß ein Regent vermöge seines Majestätischen Rechts in Religions- und Kirchen-Sachen alles dasjenige verbieten, abstellen, aufheben und verändern könne, was ausser dem Wesen der Religion, in seinem Staate und dem gemeinen Wesen schädlich und verderblich zu werden anfängt, ist keinem Zweifel unterworffen; und daß der allzustarcke Anwachs derer Ordens-Geistlichen und Stifter von dieser Gattung ist, hat uns eine vielhundert jährige schädliche Erfahrung endlich überzeuget: und niemand wird widersprechen, daß die meisten Cathedral- und Collegial-Kirchen, mit ihren Canonicaten und Präbenden, so wie sie heutiges Tages beschaffen sind, in eben diese Claße gehören.

Ich gestehe, daß mir die Worte, Canonicus regularis und secularis, allezeit unerklärbar und widersprechend, oder besser zu sagen, als ein Staubwurf in die Augen vorgekommen sind: Ich hätte gern eine Apologie für das besonders ausgezeichnete Geschlecht der Canoni-

corum und Domherren geschrieben; hierzu muste ich ihre Begründung und den Endzweck ihres Daseyns, nebst den Mitteln ihres Unterhalts untersuchen. Da ich aber gefunden, daß ihr Ursprung oder ihre Begründung nur von herumschwärmenden Landstreichern und Vagabunden herkommt, welche theils Augustinus, theils Chrodogangus, ihrer Besserung wegen, und um ein gröseres Uebel zu verhüten, in Schutz genommen gehabt: heutiges Tages aber gar kein Endzweck ihres Daseyns mehr vorhanden ist, und ihre geniesende Präbenden nichts anders als ein Raub fremder Güter sind; über dieses ich schlechterdings gar nichts finde, womit sie sowohl der Kirchen, als dem Staate und gemeinen Wesen nur den geringsten Nutzen schaffen; So thut mirs leid, daß ich statt einer Apologie mit allen wahren Patrioten wünschen muß, ihre reiche Präbenden auf eine andere sowohl der Religion als dem gemeinen Wesen besser anpassende Art angewendet zu sehen. Wie mancherley vortrefliche Anstalten könnten nicht von diesem reichen Schatz selbst in denen Bischöflichen Landen errichtet und unterhalten werden?

Von

Von
Canonicis oder Dom-Herren
und ihren Präbenden.

Man kan sich von der Entstehung derer Canonicorum oder Domherren keinen genugthuenden Begrif machen, wenn man nicht vorher von dem sogenannten Clero als ihrer eigentlichen Quelle einigen Unterricht hat.

Sobald die Kirche für einen besondern für sich selbst bestehenden Staat ausgegeben wurde; so war auch ganz natürlich, daß in solchem Regenten und Unterthanen vorkommen musten; Jene sind unter dem Nahmen des Cleri, oder des ungeheuren Haufens der sogenannten Geistlichkeit bekannt; diese aber werden mit dem demüthigenden Nahmen, Laien, beleget; Jene sind im eigentlichen Verstande die Kirchen-Personen: diese gehören zwar auch zur Kirchen, aber im uneigentlichen Verstande; von jenen kan man sagen, daß sie thuende Subjecte der Kirchen

sind: diesen kan man aber nur auf gewisse Art eine leidende Eigenschaft zueignen.

Die Clerici demnach sind diejenige Personen, welche als Herren und Regierer der Kirchen feierlichst eingesetzt werden, die geistlichen und göttlichen Kirchen-Dienste verrichten, die Kirche eigentlich ausmachen, und Kirchen-Gesetze vorschreiben. (Can. 7. Caus. 12. quæst. 1.)

Die Laien aber sind, welche zwar durch die Taufe in die Kirchen aufgenommen, und in das Buch der Christen eingeschrieben sind, aber mit dem Gottesdienst und dessen Verrichtungen nichts zu thun haben, auch von dem Kirchen-Regimente gänzlich ausgeschlossen sind, und lediglich als Unterthanen behandelt werden. (v. Thomasius ad Lancellotum, L. 1. not. 41.)

Der Unterschied dieser zweierley Stände wird sogar aus dem göttlichen Rechte hergeleitet, und man schlieset, daß diese Personen in eben dem Sinne Clerici genennet würden, in welchem Gott denen Priestern im alten Testamente versprochen habe, daß er ihr Clerus (ihr Loos, oder Antheil) seyn wolle; (v. Marca, diss. de discrim. Cler. & Laic.) daher gebühre ihnen auch der Gottesdienst allein und ausschliesender

Weise,

Weise, wie denen Priestern bey den Israeliten: weswegen sie auch mit besondern Feierlichkeiten zu dergleichen geistlichen Aemtern erwählt und eingeweihet werden müsten, folglich sie auch eben dadurch von dem weltlichen Haufen gänzlich abgesondert wären.

Auf eine ähnliche Art theilen sie den Kirchen-Staat ein, in die Orden, und den Pöbel: Durch das Wort, Orden, wird ein gewisser Grad der Würde angedeutet, und zugleich eine Beherrschung, nebst einer damit verknüpften Unterwürfigkeit zu verstehen gegeben, welche auch in christlichen Gemeinen ihre volle Wirkung haben müße, solchergestalt, daß der geistliche oder Kirchen-Orden nicht allein an Würde, sondern auch an Beherrschung den obersten Rang habe, und daher unter dem Worte eines Kirchen-Volks der Clerus niemalen mitbegriffen werden könne (c. 28. in fin. X. de elect. c. 16. de sent. excomm. in 6to August. ep 162.)

Man setzet ferner, daß die Clerici vorzüglich die Kirchen ausmachten; und hieraus schlieset man, daß alles, was in dem Canonischen Rechte von der Kirchen gerühmet wird, ordentlicher Weise von den Clericis, nicht aber von den Laien verstanden werden müsse; daher auch unter einem jeden

Bischof eine besondere Kirche angeordnet sey (Cyprian. ep. 33.) und der Clerus die Kirchen vorstelle, folglich der Wohlstand des Cleri auch der Wohlstand der Kirchen sey: und umgekehrt;

Weil ferner die Laien nur im uneigentlichen Verstande für Kirchen-Personen gehalten, und in dem Kirchen-Staat für den Pöbel angegeben werden; so wird daraus gefolgert, daß die Laien keine geistliche- oder Kirchen-Funktionen verrichten könten: *)

Und daß sie folglich an dem Regimente der Kirchen keinen Theil hätten, sondern mit der Kirchen oder dem Clero nur als gehorchende oder untergebene in Verhältnis stünden: **)

Man behauptete, die Laien irrten stets und durchaus in göttlichen und geistlichen Dingen, daher müste ihnen die Erklärung der

*) Anm. Vor diesem war es nicht also, ja die Laien theilten sogar das Heil. Abendmahl selbst aus. Tertull. exhort, ad castit. c. 7.

**) Vor Zeiten hatten sie aber allerdings Theil daran. Blondel de jur. pleb. in regim. eccles.

der heiligen Schrift schlechterdings verboten werden. *)

Auf diese Art hänget das Sistem des Kirchen-Staats zusammen. Wenn man aber die Kirchen als ein in dem Staate befindliches und zwar gleiches Collegium betrachtet; so siehet man alsofort, daß vorbeschriebene Eintheilungen derer Personen, der Kirchen ganz fremde und unbekannt sind, und folglich die Eintheilung derer Personen aus der Natur und dem Wesen der Kirchen selbst hergeholet werden müße.

Die Apostel unterschieden gemeiniglich die Glaubigen durch die Abtheilung in die Gemeine und Bischöffe: In Kirchendiener und Glaubige; in Lehrer und Lernende. Sie sagen ausdrücklich, daß es in der Kirchen, Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer gebe. Wir wollen hier die allgemeine Eintheilung derer Personen in die Kirchen selbst und in die derselben vorgesetzte Personen, oder um es deutlicher zu geben, in Lehrer und Zuhörer beibehalten: denn daß die Eintheilung in Clericos und Laien unge-

*) Daß die heutiges Tages sogenannte Laien vor Zeiten ebenfalls gelehret haben, erhellet aus 1. Corinth. 14. v. 31. Hillarius ad Ephes. 4.

ungereimt ist, und nur in dem Stolze ihren Grund hat, fällt in die Augen: solche war in der ersten Kirchen ganz unbekannt: Alle Glaubige sind unter dem Clero oder Schutz und Providenz des HErrn, denn Clerus bedeutet so viel als Schutz, Loos, oder Antheil und Vorsehung; dieses sind Eigenschaften, die GOtt, aber keinem Menschen in der Kirchen zukommen können; die zwey ersten Jahrhundert wissen nichts von dieser angemaßten stolzen Eintheilung.

Die lehrende Personen in der Kirchen sind demnach, welche denen glaubigen Gliedern der Kirchen mit Unterricht zu Hülfe kommen: die Vorgesetzten aber sind, welche Sorge tragen, damit in der Kirchen alles ordentlich nach Vorschrift des Evangelii zugehe.

Es folget hieraus, daß das Lehramt selbst nach dem Willen GOttes nothwendig sey, und daß es in der Kirchen Lehrer gegeben habe, ehe noch Bischöfe und andere Vorsteher vorhanden gewesen sind: und zwar sind die Lehrer von andern Gliedern der Kirchen nur blos durch ihr Lehramt unterschieden, und kan daher ein jeder, der die Gaben hat, ein Lehrer seyn und lehren: wie sie denn auch vor Zeiten alle wechselsweise auftraten und

leh-

lehreten. Gleichwie aber, was von allen Fähigen verrichtet wird, auch gewissen ausgewählten Personen aufgetragen werden kan; also hat auch die Kirche, nachdem sie sich sehr vermehret, um besserer Ordnung willen gewisse Personen ausgewählet, welche dieses Lehramt mit desto grösserm Eifer versehen sollen und müßen, und hieraus sind in der Kirchen die Ehrenämter und Vorzüglichkeiten entstanden, welche aber von aller Beherrschung und zwingenden Macht durchaus sich enthalten müssen, und nur blos sich des Zuredens, der Vermahnung und Ueberzeugung mit Liebe bedienen dörfen.

Was die Vorgesetzten der Kirchen anbelanget; so hatten die Glaubigen erst alsdann einige Aufsicht nöthig, da sie abgesonderte Gemeinen und Zusammenkünfte anstellen musten. In diesen Privat-Gemeinen und Zusammenkünften führten entweder die Apostel, oder auch ein jeder Hausvater, bey dem die Zusammenkunft geschahe die Direcktion: die Vorsteher oder Presbiteri waren eigentlich nicht zum lehren angestellet, ob wohl das Vorsteher-Amt mit dem Lehr-Amt in einer Person vereinigt seyn konnte. Nach und nach maseten sich diese Vorsteher durch ihre Direction die Macht an, daß ohne ihre Er-

laub-

laubnis niemand in der Kirchen öffentlich lehren durfte: wiewohl sie bisweilen dennoch solche Personen lehren liesen, welche von ihnen noch nicht ordiniret waren. Diese Direction und Aufsicht unterschiede zwar die Vorsteher und Presbyteros von dem übrigen Volcke, doch hatten sie eigentlich nichts zu befehlen, sondern musten alles durch Liebe und Zureden zu erhalten trachten. Die christliche Religion ist lediglich auf das Gesetz der Liebe und einer allgemeinen Gleichheit gegründet: alle Unterscheidungs-Vorzüge und alle Beherrschung ist dem Geist des Christenthums zuwider. Es heiset: wer unter euch der Größte seyn will, der sey eurer aller Knecht. *) Die-

*) Aber nicht in dem Sinne, wie solches Gregorius Magnus verstunde, der sich anfieng Servus Servorum zu schreiben, und dennoch die Oberherrschaft führte.
Merckwürdig ist, daß dieser Pabst in einem Schreiben an den Patriarchen zu Canstinopel Johannem saget: Der Apostel Petrus wäre das erste Glied der allgemeinen Christlichen Kirchen, aber kein Haupt gewesen, Paulus Andreas und Johannes wären nur Vorsteher besonderer Gemeinen gewesen, aber alle sowohl samt als sonders wären sie Glieder der Kirchen unter einem Haupte, Christo, gewesen. Wie stimmet dieses mit dem Römischen Oecumenicat überein?

Dieses mag zu einem allgemeinen Begrif von denen sogenannten Clericis genug seyn. Als sie sich schon die Verrichtung des Gottesdienstes ausschliesender Weise angemaset hatten, und der Gottesdienst von ihnen immermehr vervielfältiget wurde; so entstunden auch unter ihnen mancherlei Stufen, die sie nach ihren Verrichtungen unterscheiden musten. Sie theilten sich ab in Priester und Dienende, in Clericos Titulares und wirckliche Geistliche. Die wirckliche hielten sich gemeiniglich an eine gewisse Kirche, aus deren Schoos sie ihren Lebens-Unterhalt empfiengen: und diese wurden Canonici genennet, sie mogten nun in der Hauptkirche des Bischofs selbst, oder auf dem Lande angestellet seyn; denn Canon bedeutete die Matricul oder Einzeichnung in die Kirche, ein darüber ertheiltes Certificat, und zugleich eine gewisse Pension oder Stipendium. Die Canonici waren daher die Clerici der Kirchen, mit deren Beirath der Bischof die Kirche regierte. Diesen wurden die Non-Canonici entgegen gesetzt, welche in denen Betzimmern groser Herren die Sacra administrirten, und von dererselben Stipendien lebten, folglich von der Kirchen keinen Lebens-Unterhalt bekamen: wie noch

noch heutiges Tages die grose Herren ihre Haus- oder Hof-Capellane halten, die ihnen alle Tage Meße lesen müssen, und dafür bezahlt werden. Auch haben die bekannte Lohnmeßler einige Aehnlichkeit mit ihnen. *)

Gottlieb Gerhard Titius in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts. 2. B. 9. C. §. 10. u. f. setzet den Ursprung derer Canonicorum kurz nach die Zeit Constantins des Grosen: und sagt, daß einige Bischöffe, und besonders Augustinus etliche Geistliche zu sich genommen, und ihren Bischöflichen Kirchen zugestellet hätten, in der Absicht, daß sie nach dem Exempel der ersten Christen in einer Gemeinschaft leben, GOtt mit fleißigem singen und beten dienen, auch die Jugend, weil damals keine andere Schulen waren, in der Gottesfurcht und andern guten Wissenschaften unterrichten sollten: Nach diesem Institut wären sie Clerici oder Canonici, die nach einer gewissen Regel leben müssen, genennet worden; in welchem Betracht sie mit den Mönchen überein kommen;

*) Du Fresne Glossarium, Voce, Canonici. Ingl. Histoire des Chanoines, und Louis Hugo. dans la Critique de l'Hist. des Chan.

men; daher pflegten die alten Schriftsteller zu sagen, daß die Bischöfe die geistlichen Verrichtungen mit dem Mönchswesen vereiniget; und so wurden auch die Bischöfliche Kirchen-Monasteria, Münster genennet. Vid. Schilter Inst. Jur. Can. c. 1. t. 10. §. 3.

Es versammleten sich auch hier und da einige Clerici, welche mit einander in Gemeinschaft lebten, sich unter sich selbsten über gewisse Regeln verglichen, und ebenfalls Canonici genennet wurden. Am Ende des achten Jahrhunderts, zur Zeit Pipini erschien eine neue Gattung von Canonicis, und der Bischof von Metz Chrodogangus war ihr Stifter. Dieser, damit er die Clericos in eine ordentliche Lebensart bringen mögte, führete unter ihnen eine gewisse Disciplin ein: sie bekamen ein gemeinschaftliches Dormitorium oder Schlaf-Saal, ein gemeinschaftliches Refectorium oder Speiß-Zimmer, wurden in einem gemeinschaftlichen Hause verschlossen: sie bekamen ihre mittelbare Vorsteher und Vorgesetzten, welche dem Bischof von Zeit zu Zeit von allem Bericht erstatten musten; sie musten nach denen Canonibus leben, sonsten aber durften sie keine Vota oder Gelübde ablegen; daher wurden sie aus einem besondern und neuen Grunde

de Canonici genennet, welche nach der vorschriebenen Formel des Chrodogangi, die auf gewisse Art aus verschiedenen Mönchs-Instituten oder Kloster-Einrichtungen zusammen gesetzt war, leben, oder die Regel und den Canonem des Chrodogangi beobachten musten. Nach und nach wurde dieses Institut auch von andern Vorstehern nachgeahmet, und auf diese Art wurden sie Vorzugsweise Canonici oder Clerici, die in einer Bischöflichen Kirche in ein Collegium zusammen vereiniget waren, und nach der Regel des Chrodogangi leben musten. Vid. Bœhmer I. E. P L 3. tit. 1. §. 16 *)

Carolus Magnus erweiterte diese Anstalten sehr beträchtlich, und gab sich sehr viel Mühe, die Regel des Chrodogangi fortzupflanzen. Dieser gutgesinnte Monarch glaubte, daß seine bezwungene Sachsen nicht besser im Zaum gehalten werden könnten, als wenn sie in den freien Künsten und dem Christenthum fleisig unterrichtet würden: er stif-

*) Der bekannte Graf von Zinzendorf hat bei Bildung derer Böhmisch- Mährischen- oder Evangelischen Brüdergemeinen eben dieses Institut des Chrodogangi vor Augen gehabt, und die Chorhäuser im äuserlichen vollkommen darnach eingerichtet.

stiftete daher verschiedene Kirchen, die man Cathedrales nennete, weil darin von dem Catheder sowohl das Wort Gottes, als die weltliche Wissenschaften und Sprachen gelehret wurden: die Lehrer, die man darzu brauchte, wurden ebenfalls Canonici genennet, weil sie die canonischen Bücher erklärten; Sie wurden auch von denen Regeln, nach welchen sie leben sollten, Regulares genannt; und waren also damals Canonicus und Regularis gleichbedeutende Wörter. Diesen Canonicis oder Regularibus stiftete man gewisse und sehr starcke Capitalien von den Einkünften der Kirchen, davon sie leben sollten, und die man Präbenden nennnete, weil sie ihnen franck und frei solten gereichet werden, damit sie in ihrem Lehramt nicht gehindert werden mögten: und weil Carolus M. die Sing-Art des Gregorii M. überall eingeführt hatte, so empfahl er denen Canonicis besonders, sich fleisig darin zu üben, und gewisse Stunden alle Tage in ihren Kirchen zu singen; welches Horä canonicä, und Chor-Stunden genennet wurden.

Es waren also die Canonici nach ihrem Beruf lehrende Personen é Cathedra, und wurden dafür besoldet, die ihnen obliegende Horä canonicä aber wurden ihnen dadurch

vergütet, daß sie ihre Besoldungen oder Präbenden franck und frei bekamen, ohne sich deswegen nur im mindesten bemühen zu dörfen. Heutiges Tages aber haben sie das Lehramt gänzlich aufgegeben, und gründen den freien Genuß ihrer Präbenden blos auf ihre Singstunden und das Chor, wie wir bald hören werden.

Nachdem viele diesen Stand der Canonicorum für vollkommener hielten, zumal da sie so viele Vorzüge und Vortheile damit verbunden sahen; so bekam solcher einen so starcken Zulauf, und Anwachs, daß die Cathedral-Kirchen sie nicht mehr alle fassen konnten; daher wurden auser denen Cathedral-Kirchen noch besondere Collegia für die Canonicos nach Art der Klöster eingerichtet: Sie verrichteten den Gottesdienst aber ohne Seelsorge; und hierin ist der Ursprung derer Collegiat-Kirchen und Stifter zu suchen, in welchen nehmlich ein Capitel, aber kein Bischof ist; doch hält man fast allgemein dafür, daß diese Collegiat-Kirchen erst im zehenden Jahrhundert entstanden, ob wohl einige sie für älter halten. Ja eben dieses Institut ist sogar auf viele Parochial-Kirchen angewendet worden, welche neben ihrer beibehaltenen Seelsorge zu Collegiat-Stif-

tern gemacht worden sind, wenn ihre Einkünfte ein wenig beträchtlich, und für eine ordinäre Pfarrei zu gros schienen.

Ueber dieses wurden auch sogar die Klöster selbst von dergleichen Clericis eingenommen, da man glaubte, dadurch in einem vollkommenern Stand zu leben, als damals die Mönche. Sie lebten darin unter einem Abt oder Präposito, Probst; sie mogten aber leben, wo sie wollten, so wären ihre Umstände und Lebensart allenthalben einerlei: denn auch diejenige, welche in Klöstern wohnten, waren hierin von den Mönchen unterschieden, daß sie keine Vota oder Gelübden auf sich hatten. Daher entstunde der Unterschied zwischen einem canonischen und regulären Leben, welches aber einen Pleonasmum in sich enthält, immasen canonisch eben das bedeutet, was regulär sagt, wie weiter unten gezeiget werden soll.

Dieses Institut gienge auch sogar zu den Nonnen über, und wurden daher die verschleierte Jungfrauen in Mönchinnen und Canonissinnen abgetheilet: Jene waren durch die Vota gebunden: diese aber beobachteten nur die Canonische Regel, und im neunten Jahrhundert trift man von dieser Einrichtung viele Spuren an, Thomassin. de V. &

N. E. D. p. 1. L. 3. c. 43. §. 8. u. f. wie denn auch in dem heutiges Tages bekannten Unterschied zwischen denen Nonnen und Stiftsdamen eine Aehnlichkeit dieses Instituts stecket: inmasen die ersten durch die abgelegten Vota gebunden sind, und Lebenslang eingesperrt bleiben, die leztern aber keine Gelübde auf sich haben, und ihre Lebensart verändern können, wenn sie wollen.

Diese Canonici haben im zehenden Jahrhundert nach und nach ihre alte Disciplin verlassen. Man trachtete aber doch, sie bestmöglichst in der Ordnung zu erhalten: und da man wahrnahme, daß der allzugrose Zufluß derer Güter die Hauptursach ihrer aus der Artschlagung war, so wurde im eilften Jahrhundert einigen das Gelübde der Armuth aufgeleget, und dadurch wurden sie wieder in eine gemeinschaftliche Lebensart gesetzet. Hieraus erwuchse nun ein doppelter Stand derer Canonicorum: die, welche dem Eigenthum entsaget, und die Armuth gelobet hatten, hiesen Canonici regulares: welche aber auser der Gemeinschaft lebten, wurden Canonici Seculares genennet.

Wenn man die Worte nach ihrer wahren Bedeutung nimmt, so sind diese unterschiedene Benennungen an sich selbst sehr unschick-

schicklich: denn Canonicus regularis will eben so viel sagen, als ein regulärer Regularis: und ein Canonicus Secularis, weil Canon eine Regel bedeutet, hält einen offenbaren Widerspruch in sich. Da aber alle Schriftsteller sich dieses Unterschieds bedienet, und canonice leben, oder regulariter leben für zweierlei Lebensarten behandelt haben; so kan auch diese Redensart in so weit geduldet werden, in sofern dadurch zweierlei Gattungen der Canonicorum angedeutet werden.

Die Canonici regulares dahero sind solche Clerici, welche unter einem Vorgesetzten in einer Gemeinschaft leben, geistliche Aemter führen, und nach abgelegtem Gelübde der Armuth die Regel Augustini beobachten. Es ist zwar nicht ausgemacht, daß Augustinus dem Clero eben eine besondere Regel vorgeschrieben habe, er hat ihnen nur die Lebensart der Mönche auferlegt, daß keiner nichts eigenes für sich haben dörfe, und er nahm keinen in seinen Orden auf, als wer mit ihm ein gemeinschaftliches Leben führen wollte, Thomasin. c. l. P. 1. Lib. 3. u. f. dieses Institut haben ohne Zweifel die Canonici, da sie ebenfalls dem Eigenthum entsagten, die Regel des Augustini genennet. Mit einem Worte: diese Canonici regula-

res leben nach gewissen Regeln in einer geschlossenen Gemeinschaft, und sind in ihrer Lebensart wie andere in Klöster: lebende Mönche; daher müssen sie auch die drei Mönchs-Gelübde, nemlich der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams abschwören.

Die Canonici Seculares sind Clerici derer Cathedral- oder auch Collegiat-Kirchen, welche nicht in Gemeinschaft leben, sondern ihre eigene Haushaltungen führen, folglich sich dem Gelübde der Armuth nicht unterworffen haben: Sie führen daher kein Klosterleben, sondern sind frei von aller Clausur und geniesen eine Präbende oder ihren Lebens-Unterhalt aus einer freien Stiftung. Die jungen Canonici Seculares bekommen aber nicht ehe die völlige Präbende, als bis sie ein und zwanzig Jahre alt und emancipiret sind. Diese Emancipation war nichts anders, als wenn einer losgesprochen wurde, die Canonischen Schulen nicht mehr besuchen zu dörfen, sondern daß er anjezo zur Uebernehmung der völligen Präbende gelassen werden könnte. Dieses wird ebenfalls noch heutiges Tages in obacht genommen, also daß keiner zum Genuß gelassen wird, er habe denn 1) das Triennium academicum absolvirt, das ist, er muß beweisen,

daß

daß er drei Jahre denen Wissenschaften obgelegen habe: Zweitens, ist das Alter noch in Observanz: drittens, muß an statt des Examens ein Zeugnis von der Academie beygebracht werden, welches viertens dem Capitel präsentirt, und um die Emancipirung angehalten wird, worauf fünftens, ein Zeugnis der geschehenen Emancipirung pfleget ertheilet zu werden; alsdenn ist der Canonicus fertig.

Indessen sind und bleiben die Canonici Seculares allezeit noch Clerici, und daher schuldig, ein denen Clericis oder Geistlichen anständiges Leben zu führen, denn in Ansehung dessen ist ihnen nichts nachgelassen.

Um nun ein Canonicus zu werden, gehöret erstlich eine Canonische Fähigkeit, und zweitens eine Canonische Würdigkeit dazu: die erste gehet blos das äuserliche der Canonicorum an, welches sie mit allen andern Clericis gemein haben; die andere aber gehet auf das innerliche, und begreifet zugleich die ihnen vorgeschriebene 34. Regeln oder Capitel in sich, nach denen sie leben müssen oder solten.

Was die persönliche Fähigkeit anbelanget; so haben die Canones in denen Kirchenversammlungen gewisse Regeln festgesetzt, wel-

che die äuserliche Eigenschaften der Clericorum bestimmen; daher entstunde die Irregularität, wenn nehmlich einer auser diesen Regeln in das Clericat eingedrungen zu seyn erfunden wurde, oder sonsten an seiner Person ein denen Canonischen Regeln zuwiderlaufender Mangel haftete. Denn die Irregularität ist eine Hindernis, wegen welcher einer nicht kan ordiniret, noch in der erlangten Ordnung gelassen werden, wenn nicht die Nachsicht des Obern solche Hindernisse ausdrücklich hebet. Diese canonische Irregularität kommt von dem Priesterthum des alten Testaments her, denn es klebten denen Leviten mancherlei Erfordernisse an, in Ansehung des Alters, einer ehelichen Geburt, u. d. welche doch in dem neuen Testamente, in welchem alle Glaubigen ohne Unterschied Priester genennet werden, hätten wegfallen sollen, daher pfleget heutiges Tages sehr oft dispensiret zu werden, so oft eine Canonische Irregularität vorhanden ist; und weil vor der Aufnahme in das Clericat allezeit ein Scrutinium, oder eine Erforschung der Wissenschafft, Redlichkeit, Sitten, Lebensart u. d. vorhergehen muß, so wird ein ausser solchem Scrutinio erlangtes Clericat oder Canonicat für ein verstohlnes gehal=

gehalten. Ferner werden folgende Personen nach denen Canonischen Regeln von dem Clericat als untauglich ausgeschlossen: 1) welche einen Mackel an sich haben. Hier deutet man vornehmlich auf die von dem Apostel Paulo, 1. Timoth. 3. erforderte Eigenschafften: 2) welche ihres Alters wegen zu Besorgung eines geistlichen Amts in einem jeden Grad für unfähig gehalten werden: 3) welche Gemüthsfehler und Laster an sich haben, oder nach der Taufe in ein solches Laster verfallen sind, weswegen sie öffentliche Kirchenbuse thun müssen: denen auch zugezehlet werden, die sich eines obgleich heimlichen Todschlags schuldig gemacht; ausser einem ohngefähren Todschlag, welchen man ausnimmet: wie auch die mit der Wuth behaftet sind, können zu keinen Ordnungen gelangen.

Diese Hindernisse fliessen aus dem Grundsatz, daß die Kirche nicht blutdürstig sey. Wenn man in die Ketzer-Geschichte einen Blick thut, und den blutigen Canon, den der Pabst Innocentius III. auf dem im Jahr 1213. gehaltenen allgemeinen Consilio wider die Ketzer gemacht, lieset, so fällt dieser geborgte Grundsatz gänzlich übern haufen. Unterdessen ergiessen sich doch aus diesem

Grundsatz mancherley Schlüsse durch die gantze Rechtsgelehrsamkeit, z. E. 1) Daß die Kirchengerichte über keine Verbrechen, die eine Lebensstrafe nach sich ziehen, erkennen dörfen: 2) Daß die Bischöffe vor Zeiten keine peinliche Gerichtsbarkeit gehabt haben; 3) Auch nicht in solchen Lehengütern succediren können, deren Besitzer ein Soldat seyn muß; welches aber, weil die deutschen Bischöffe selbst Vasallen des Reichs sind, und Reichs-Contingenten stellen müssen, gewisser massen abgeändert worden; 4) Daß die Clerici in keinen Sachen, die zu Feldzügen gehören succediren können, und 5) schon vor Zeiten für die zum Tode verurtheilten Fürbitten thun musten: daher auch 6) ohne Zweifel die denen Scharfrichtern so lange angeklebte Unehrlichkeit ihren Ursprung haben mag; mehr anderer Folgen nicht zu gedencken. Viertens müssen auch diejenige abgewiesen werden, welche ihre vollkommene grade Glieder nicht mehr haben, z. E. die Castrirte, Blinde, Lahme, ꝛc. ferner 5) die von verächtlicher Geburt sind, als uneheliche Kinder, Knechte, Sclaven, wie auch 6) die ein persönliches Gelübde auf sich haben, und schon anderwärts gebunden sind, als die Mönche, von denen man nachhero

hero auch auf den Ehestand geschlossen hat: oder 7) welche real Pflichten auf sich hatten, z. E. Rechnungen zu stellen, und zu verantworten; 8) auch die mit bürgerlichen Pflichten beladen waren; als wenn einer zwei Weiber zugleich, oder auch nach einander hatte, oder welcher keine Jungfrau geheirathet hatte; denn damals muste ein jeder, der die Ordines im Clericat erlangen wollte mit einer Jungfrau (nur mit keiner Witwe oder Hure) verheirathet seyn; da im Gegentheil heutiges Tages der Ehestand von allen geistlichen Orden ausschlieset. Endlich und 9) wurden auch diejenige von dem Clericat und dessen Ordnungen ausgeschlossen, welche die dazu erforderliche Wissenschaften nicht besaßen.

Die Dispensations-Fälle pflegen folgende zu seyn: 1) Ueber das Alter, wenn mit der Würde oder Person, über welche dispensiret wird, keine Seelsorge verknüpfet ist: 2) Wenn das Verbrechen verborgen, und durch eine Privat-Buse ausgesöhnet worden ist: 3) wenn einer wider seinen Willen und mit Gewalt an seinen Gliedern verstümmelt worden: 4) wenn eine uneheliche Geburt im Wege stehet, u. d. da denn der Candidat durch eine bischöfliche Dispensation zu denen

geri-

geringern Ordnungen, durch die Dispensation des Pabsts aber auch zu denen höheren Ordnungen gelangen kan. Und es ist kein Canonischer Fehler zu erdencken, der nicht mit Geld in der Datarie zugedecket werden könte.

Was die Canonische Würdigkeit und Lebensart eines Canonici anbelanget, diese wird in denen 34. Regeln oder Capiteln des Chrodogangi vorgeschrieben; Es würde zu weitläufig seyn, solche hier zu beschreiben: Man findet solche Auszugsweise in dem fünften Band der deutschen Encyclopädie pag. 84. u. f. und sie kommen mit denen Regeln Benedicti ziemlich überein.

Ferner sind die Canonici zu einer Residenzmachung verbunden, welche sich der Regel nach erst nach geendigtem Probejahr anfängt. Dieses Kloster- oder Probejahr kan nach der unterschiedlichen Beschaffenheit derer Capitular Statuten bisweilen auch in einem halben Jahr absolviret werden; alsdann heiset es die allerstrengste Residenz, welche auf das genaueste gehalten werden muß, c. 7. u. 8. X. de Cler. non resident. Wenn nur ein einziger Augenblick an dieser Residenz versäumet wird, so erlanget der ihm sonsten nachfolgende sein Stiftsalter vor ihm in dem

Genuß

Genuß seiner Präbende, und das Probe-Jahr muß von vorne angefangen werden. Hierauf folget die Emancipirung und Residentia stricta, so daß die Capitularen zu gewißen Zeiten präcise da seyn müßen, welche Zeit Dies criticus genennet wird. Diese residentia stricta dauert gemeiniglich drey Jahre: binnen welcher Zeit auch die Carenz-Jahre absolviret werden. Endlich folget die Residentia laxa, besonders bey denen Canonicis secularibus. In dem Kloster-Jahr (anno claustrali) musten die jungen Canonici regulares vor diesem viel ausstehen; sie wurden von allen verspottet, musten denen andern aufwarten, und oft schmutzige Arbeit verrichten; und scheinet der auf einigen protestantischen Universitäten so lange gebräuchlich gewesenen Pennalismus seinen Ursprung daher genommen zu haben. Ein junger Canonicus muste die erste und letzte Nacht des Kloster-Jahrs präcise um acht Uhr in der Capitel-Stuben, um eilf Uhr im Schlaf-Saal, und frühe um vier Uhr im hohen Chor auf seiner Stelle seyn, und die Horas canonicas abwarten, weswegen er einen Schein von dem Cämmerer und dem Aedituo oder Thürschlieser bekam: in dem Saal muste er ganz allein schlafen, und durfte

niemand

niemand bey ihm bleiben: C. 7. und 15. V. de Cler. non res. In der Nacht wurde oft ein großes Gepolter gemacht, um ihm eine Furcht einzujagen, und mancherley posir-liche Erscheinungen musten ihn erschrecken: Allerhand Erzehlungen von Gespenstern, und Satanischen Kämpfen wurden ihm bey-gebracht, und nicht selten geriethe ein sol-cher Noviz auf die Einbildung, daß er würcklich mit dem Satan gekämpfet habe; wer nun alle dergleichen Plackereyen aushal-ten konte, der wurde für einen würdigen Canonicum gehalten, und ein Annus clau-stralis hiese für die ältern Conventualen eine unschuldige Kurzweil, und canonischer Zeit-vertreib. Heutiges Tages ist man nicht mehr so strenge; doch ist ein Capitel vor dem andern genauer, je nachdem der Aberglau-ben und die Vorurtheile mehr oder weniger statt haben.

Ferner erfordert der C. 29. v. de præb. von denen Canonicats-Candidaten eine dem geistlichen Stand gemäse Doctrin und Ge-lehrsamkeit, welche zwar heutiges Tages aus einem dreyjährigen academischen Auf-enthalt vermuthet wird, aber gemeiniglich sehr mittelmäsig ist: Verwandschaften, Em-pfehlungen und Nebenabsichten sind die

tüchtig-

tüchtigmachende Bewegungsgründe. In einigen Capiteln wird über das academische Triennium auch das Reisen in fremde Länder erfordert, damit sie sich zu den Capitularischen Aemtern geschickt machen, und ihre Gemüthsgaben desto mehr auszieren mögen: auch müssen sie die Ordines annehmen, und im beständigen Coelibat leben; unordentliche Menschen aber sollen nicht zum Canonicat gelassen werden.

Von der Residenz des ersten Jahrs, welche das Klosterjahr genennet wird, ist noch nachzuholen, daß solches gänzlich von dem Mönchsstand hergenommen ist, denn nach dem Gebrauch der Mönche muste ein jeder, der in ihren Clerum wollte aufgenommen werden, das Novitiat oder ein Probejahr aushalten, um dadurch zu erfahren, ob sie ihre Sitten und Lebensart nach der Regel der Klosterdisciplin gewöhnen könten. Dieses Probejahr wird auch noch heutiges Tages unter denen Protestanten beobachtet, ob schon kein gemeinschaftliches Leben mehr gebräuchlich ist.

Um Unterstützung zu haben, oder die Freundschaft derer Capitularen zu gewinnen, muß der Novitz gegen seine Mitbrüder frei-

freigebig seyn; daher kommt der Admißions-Wein, die Statuten-Gelder, u. d.

Die Capitel pflegten in diesem Probejahr gewisse Geheimnisse und verborgene Dinge zu suchen, und wenn im mindesten gefehlet wurde, so machte der Aberglauben allerhand Schlüsse und Prophezeihungen; doch konnte dieses Klosterjahr auch mit Gelde abgelöset, oder auch durch eine Dispentation nachgelassen werden. Auch waren diejenige davon befreyet, welche beständig um dem Fürsten oder Bischof seyn musten. Wenn das Klosterjahr geendiget war, so fieng die ordinäre Residenz an; während dem Klosterjahr genosse der Noviz keine Einkünfte: bisweilen muste er solche sogar etliche Jahre nacheinander fahren lassen; und dieses hiesen Carenzjahre, und fielen bald dem Bischof allein, bald dem ganzen Capitel heim, und wurden unter die Capitularen vertheilet, oder auch wohl zu einem andern Gebrauch verwendet. Die Residenz aber fliest von selbsten aus der Natur derer öffentlichen besondes derer Clericalischen Aemter her. Vor Zeiten geschahe es oft, daß die Clerici ihre Aemter verliesen, und in der Welt herum vagirten; daher sind so viel Gesetze wider Non-residentes ergangen, und wurde, um sie zur Resi-

denz

dens zu zwingen, ihnen das Klosterjoch aufgeleget: und ob sie schon dieses ihnen so beschwerliche Joch gar bald wieder abschüttelten; so wurde doch die Nothwendigkeit der Residenz noch ferner behauptet, bald darauf erliesen die Obern solche aus mancherlei Ursachen denen Vorstehern, und zehlten unter die rechtmäsigen Ursachen die Gesandschaften welche die Canonici verrichten musten: die Berufung nach Hofe, oder auf die Reichstäge, oder auf Kirchenversammlungen; denn man fande unter denen Laien sehr wenig Personen, die zu dergleichen Geschäften gebrauchet werden konnten; ja sogar die geringste Stellen und Aemter wurden mit Canonicis oder Clericis besetzt: die wenigste Laien konnten lesen und schreiben, und weil diese Kunst sich noch einigermasen in den Klöstern und unter dem Clero erhalten hatte, so war man gezwungen, seine Zuflucht zu ihnen zu nehmen, und ihnen alle Verrichtungen zu überlassen, in welchen das lesen und schreiben unentbehrlich war. Ein Clericus oder ein Gelehrter war damals einerlei, und wenn ohngefehr ein Laie sich ebenfalls auf die Wissenschaften legte, oder nur lesen und schreiben konte, so hiese er ebenfalls ein Clerc, und wenn er ein Amt hatte, welches vorher von

einem Geistlichen war verwaltet worden, so blieb der persönliche Titel Clerc dem Amte anklebend. In Franckreich kan man die mancherlei Gattungen derer Clercs, welche aus eben diesem Grunde diesen Nahmen führen, und doch nur Laien sind gleichsam alphabetisch beschreiben, und fast ein jeder Abschreiber oder Helfer im rechnen und schreiben führet diesen Nahmen: In Deutschland können sie theils mit denen Privat-Secretarien, Gerichtsschreibern, Amts-Korn-Saltz-Kuchen-Marckt-Polizei-Schreibern, theils mit denen beim K. Reichshofrath gebräuchlichen Solicitatoren, und mit denen beim Reichscammergericht pracktieirenden Notarien in Gleichheit stehen.

Ferner wurden die Residenzen erlassen, wegen einer Wallfahrt nach Rom, oder wenn einer mehr Beneficien hat; daher sind die Vicarien derer Canonicorum entstanden. Die Capitulares sind die eigentliche Patroni dieser Vicarien, und müssen bei Vergebung solcher Vicariats-Stellen allerdings mit zugezogen werden; doch werden sie heutiges Tages mehrentheils als grösere Beneficia behandelt, und werden kleine Präbenden genet; daher können die Capitulares ihre Vicarien nicht mehr nach Belieben abschaffen, weil

weil sie heutiges Tages einen Caracterem indelebilem haben. Ueber dieses machen diese Domvicarii ein besonderes Corpus, und halten eigene Convente; Nicht selten werden auf solche Vicarien-Stellen Expecktanzen ertheilet; Aber mehr als eine Vicarie darf keiner haben. C. 2. de offic. Vicar. x. it. c. 2. x. de Suppel negl. Vicar. In der Wirckung sind diese Vicarii nichts anders als geistliche Taglöhner der Domherren, und müssen durch singen und Chor gehen ihr Brod verdienen, damit diese desto bequemer leben können.

Wenn ein Canonicus Secularis zu denen Regularibus übergehet, welches aber heutiges Tages ein sehr seltner Fall ist, so wird er ein bekehrter genannt: denn der Stand derer Canonicorum regularium wird für vollkommener gehalten: Auch müssen die Regulares allezeit ordentlicher leben als die Seculares, und sich der Evangelischen Demuth und Armuth befleisigen. Vor diesem nenneten sie sich Brüder untereinander; denen Secularibus aber, schiene dieser Bruder-Name zu verächtlich, und sie wollten lieber Herren geheisen seyn; daher ist das deutsche Wort Domherr (von Domus) kommen, und be-

deutet so viel als Hausherr, weil sie eigene Capitularhäuser bewohnen.

Diese Seculares, weil sie mehrentheils in Cathedralkirchen waren, und stattliche Präbenden genossen, verwarfen auch nachhero den Namen Canonicus, und nenneten sich untereinander selbst Capitularen, den Titul, Canonicus aber überliesen sie denenjenigen, die ihre Präbenden in denen Collegial-Stiftern hatten, auf welche sie gar bald mit einem gewissen Ton der Verachtung herabblickten.

Die Pflichten oder Officia (wie sie genennet werden,) welche die Canonici übernehmen müssen, sind entweder allgemeine, welche alle Christen angehen, oder ihnen allein und besonders eigen; Unter letztere gehören gewisse vorgeschriebene Gebete, Gesänge, und andere äuserliche Uebungen; Hieraus sind die Horä Canonicä entstanden, zu welchen die Clerici genauer verpflichtet sind, als andere Menschen L. 42. §. 10. de Episc. & cler.

Die Juden haben gewisse zum Gebet festgesetzt- und bestimmte Zeiten und Stunden, welche von den ersten Christen an einigen Orten ebenfalls genau in obacht genommen wurden; Tertullian. in Psych. l. 10 Cy-

prian.

prian. de orat. Im vierten Jahrhunderte fügten die Mönche zwei Nachtstunden hinzu: Basnage Annal. T. 1. ad ann. 51. §. 23. u. f. In diesen Stunden lasen sie gewisse Gebete, sangen Psalmen, und das Volck war gegenwärtig, und da waren es solenne Betstunden. Thomassin. p. 1. l. 2. c. 73. u. f. und weil zu diesen Gebets-Uebungen Zeiten und Stunden festgesetzt waren, so nenneten sie diesen canonischen Zeitlauf ein Officium. Nachdem aber alle Gebete und Gesänge nach Römischer Art in lateinischer Sprache verrichtet zu werden anfiengen, so verliesen die Laien diese Uebungen, weil sie nicht verstunden, was gebetet und gesungen würde, folglich blieben diese Horä Canonicä ganz allein auf die Mönche und Clericos eingeschränckt. Die Canonici Seculares aber geben sich selten mit diesen Horis Canonicis ab, sondern lassen solche durch ihre Vicarien verrichten. Die Canonici besonders die Capitulares in denen Cathedral-Kirchen machten es hierin denen Bischöfen nach, und nahmen sich unter dem Vorwand von allerhand Verhinderungen,) (wie vorgemeldet) Vicarien, und zwar anfangs nur auf so lange, als die Verhinderung währete, an. Da aber die Vica-

rii die Stelle derer Canonicorum nicht in allen Stücken vertreten konten, wenn sie nicht auch die Ordines empfangen hatten; so nahmen sie ordinirte Vicarien für beständig an, und traten ihnen einen gewissen Theil ihrer Einkünfte als ein Beneficium ab: und dadurch wurden die Vicareien zu denen Beneficiis gezehlet, deren Collation von denen Domherren abhienge.

Ihre übrige Pflichten, Obliegenheiten, oder sogenannte Officia sind nach dem Unterschied ihrer Aemter, die sie bekleiden, sehr mancherlei; denn einige sind Presbyteri oder Priester, einige Diaconi, einige Subdiaconi, 2c. Einige führen auch noch gewisse Titular-Aemter aus dem alten Institut, als Scholastici, unter dem Nahmen Dom-Scholaster, Thesaurarii, Dom-Schatzmeister, Custodis, Dom-Custos, Primicerii, u. d. m.

In denen Cathedral-Kirchen macht man noch einen notablen Unterschied, daß einige Vorzugsweise Capitularen genennet werden, weil sie Sitz und Stimme in dem Capitel haben: und dieses nennet man zu Capitel gehen: andere die noch nicht Sitz und Stimme haben, oder noch nicht zu Capitel gehen dörfen, werden schlechtweg Canonici genen-

net.

net. Endlich ist zu merken, daß die Canonici Seculares zwar in dem Geistlichen Orden sind, sich aber der Curá animarum, oder Seelsorge begeben haben. V. Concil. Trident. Sess. 7, c. 12.

Wir haben oben gesehen, daß die Canonici von denen Kirchengütern verpfleget werden müssen: woraus dann folget, daß, wo sie in einer Gemeinschaft geblieben sind, sie auch in Gemeinschaft von denen Kirchengütern unterhalten werden müßen, und folglich eines jeden einzeln Mitglieds Portion in einer täglichen gemeinschaftlichen Geniesung von Speisen, Getränke, Kleidern, Wohnung, und dergleichen, bestehet; und diese Geniesung oder Austheilung kommt nur denenjenigen zu, die gegenwärtig, oder aus rechtmäßigen Ursachen verhindert sind, gegenwärtig zu seyn, C. 7. X. de Cler. non resident. Und ob schon bey denen Canonicis secularibus nachhero das gemeinschaftliche Leben aufgehöret hat, und ihnen ordentliche Präbenden angewiesen worden, so pfleget diese Austheilung dennoch fortzuwähren, und weil solche vor Zeiten zum täglichen Lebensunterhalt gehöret, so kommt solche heutiges Tages ebenfalls nur denen gegenwärtigen, wenn sie gleich noch nicht präbendiret,

 sen

sondern nur blos aufgenommen sind, zu gut. c. 14. u. 32. X. de præbend.

Nachdem die Canonici besonders der Cathedral-Kirchen ihre gemeinschaftliche Lebensart und allgemeine Wohngebäude verlassen haben, so sind für sie besondere Häuser aufgebauet worden, welche ihnen nach dem Senio canonico zur freyen Wohnung angewiesen, und Domherren-Höfe genennet werden: wie sie denn auch selbsten entweder von diesen Häusern, oder von dem ehemaligen Gemein Hauß (domo communi) Domherren, und die Cathedral-Kirche der Dom (domus) genennet worden sind.

Diese Domherren-Höfe (Curiæ Dominicales) in denen Cathedral-Kirchen bestehen, vornemlich in gewißen Einkünften, welche einem jeden Canonico angewiesen werden, und sind insgemein unbewegliche Güter, von denen sie das Pachtgeld, Gülten, Zinßen, Frohndienste, Zehenden, Laudemia, Todfälle, Handlohn, Abzugs-Gelder, und dergleichen geniesen.

Diese Domherren-Höfe oder Güter aber sind von einander in der Nutzung sehr unterschieden: daher die Canonici in solchen einander ordentlich succediren, das ist: sie steigen von den geringern auf bessere, welches

nach

nach der Canonischen Sprache heiset: Optare curiam vacantem; nemlich wenn einer stirbet, oder sonsten abgehet, der eine einträglichere Präbende hat, so rücket der in der Ordnung ihm der nächste ist, und eine schlechtere Präbende hat, in seine Stelle ein.

Um sich von diesen Domherren-Höfen oder Präbenden einen genauern Begrif zu machen, ist es unvermeidlich, von den Kirchen-Gütern überhaupt und dem Ursprung derer Kirchen-Wohlthaten (Beneficiorum) einige Worte zu sagen.

Es sind aber die Kirchengüter ein Eigenthum, welches die Kirche besitzet, und aus dessen Nutzung oder Einkünften die allgemeine Nothdurft und Unkosten besorget. Der Ursprung derer Kirchengüter kommt von denen Oblationen, oder freywilligen Gaben derer Gläubigen her, und es ist höchst billig, daß die Kirchen als besondere Collegia und Gemeinen eigene Güter haben, von welchen der allgemeinen Nothdurft begegnet werden kan; und dieses konte anfangs, da sie noch keine unbewegliche Güter hatten, nicht anders als durch einen freywilligen Beytrag und Gaben derer Gemeins-Glieder geschehen. Unter Constantino M. fiengen die

die Kirchen erst an, sich unbewegliche Güter anzuschaffen, denen denn mancherley Benennungen beygeleget, und aus solchem auch mancherley Rechte und Befugniße gebildet wurden. Es wäre aber meines Erachtens gar nicht nöthig gewesen, solche GOttes Eigenthum, Güter des Heylandes, und dergleichen zu nennen, wenn man nicht durch diese Benennung die Absicht gehabt hätte, die Leute zu dergleichen Schenkungen desto leichter zu bewegen. Sie wurden vor Zeiten in vier Theile getheilet: einen Theil bekam der Bischof, einen Theil die Clerici, einen Theil die Armen, und ein Theil wurde zur Kirchen-Fabrick verwendet, Can. 30. Caus. 12. qu. 2.

Wenn gesagt wird, daß die Kirchengüter in dem Eigenthum der Kirchen wären, so verstehet man unter dem Wort, Kirche, den Clerum, oder man kan sagen: die Kirche hat das Eigenthum, und der Clerus den Nutzen.

Die Verwaltung dieser Kirchengüter maseten sich vor Zeiten die Bischöfe selbst an, und behielten solche auch unter den Christlichen Kaysern; daher entstunde das Recht, daß die Bischöfe Oeconomos, Haußhalter bestellten, und solche Anfangs mit

Ein-

Einwilligung der ganzen Kirchen, nachhero aber eigenmächtig erwählten; auch nahmen sie Anfangs gemeiniglich Laien dazu; endlich aber wurde es zur Nothwendigkeit, die Verwaltung derer Kirchengüter denen Clericis allein aufzutragen, und man erwählte zu besserer Beschützung solcher Güter eigene Advocaten; die Bischöfe selbst aber machten die Eintheilung der Einkünfte unter die Clericos, und diese genossen ihren Theil lebenslang.

Die Kirchen-Advocaten, welche dieses Amt nicht nur sich für die gröste Ehre, sondern auch für einen nähern Schritt zur Seligkeit hielten, defendirten ihre Kirchen nach damaligem Gebrauch gar oft durch einen Zweykampf; wenn ein solcher Advocat im Zweykampf siegte, so war der Proceß für die Kirche gewonnen: wurde er aber getödtet, so hatte er von dem Clero die Versicherung, daß er ohnmittelbar in den Himmel fahre; die Kirche verlohr unterdeßen dadurch den Proceß gleichwohl nicht, sondern die Sache bliebe aufgeschoben, bis wieder ein anderer Advocat den Streit übernahm, (Mayeri tr. de Advocatia armata) daher sind die Feuda Advocatiä entsprungen. Dergleichen Kirchen-Advocatien waren entweder

der allgemeine, oder besondere; letztere waren, wenn einer der Kirchen einige Güter schenckte, und sich darüber die Advocatie Ausschliesungsweise vorbehielte: die erstere aber erstreckte sich auf alle Kirchengüter insgemein.

Alle Güter, welche der Kirchen auf irgend eine Art zufallen, nehmen eine besondere Eigenschaft an sich, werden unter die Heiligthümer des Herrn gezehlet, und werden dadurch unveräuserlich; daher von solchen Gütern gesagt wird, daß sie in tode Hände (in manus mortuas) gefallen sind: und dieses ist durchgehends von allen Gütern zu verstehen, sie mögen Stiftsgüter, oder Tafelgüter, oder Armengüter, oder Abteigüter genennet werden: Auch wird solches nicht auf blose Kaufcontrackte eingeschränckt, sondern auch auf alle Erb-Pächte, und Pacht-Contrackte ohne Zeitbestimmung, auf Pfandschillingsgüter, auf Erbzinsgüter, und Niesbrauchsgüter, auf Schenckungen, Tauschcontrackte, u. d. erstrecket; daher müssen die Prälaten, Domherren, oder Canonici und andere Clerici eidlich versprechen, daß sie von diesen Gütern nichts veräusern wollen.

Ein äuserster Nothfall aber, oder ein auserordentlicher für die Kirchen zu hoffender

Nu-

Nutzen gestattet gleichwohl die Veräuserung der Kirchengüter unter folgenden Feierlichkeiten: 1) Muß die Sache sehr genau untersuchet werden, und nicht nur das gantze Capitel, sondern auch der Obere oder Prälat darein willigen: 2) wird hierüber ein authentisches Decret ausgefertiget, ein vollständiges Protocoll geführet, und eine gerichtliche Subhastation veranstaltet. Ohne diese Solennitäten wird eine Veräuserung der Kirchengüter allezeit für nichtig und ungültig gehalten. C. 1 X. de reb. eccl. alien.

Aus eben dem Grund, weil man die Kirchengüter für ein besonderes Eigenthum Christi und Heiligthum angiebt, sind solche auch von Steuern und Lasten frei, und werden keine Gesetze und Verordnungen gegen diese Befreiung angenommen, so daß man nicht einmal das Amortizations-Recht gelten lassen will: wiewohl einige hierinnen nachgebender sind: und ist eben heutiges Tages keinem Zweifel mehr unterworffen, daß in gewissen Fällen die Kirchengüter geschätzt und mit Abgaben belegt werden können; obwohl solches selten ohne Widerspruch geschiehet: wenigstens will der Römische Hof behaupten, daß solches ohne seinen Indult nicht geschehen könne, C. 7. X. de Immun. eccl.

Die

Die Kirchengüter werden in ihrer Anwendung Beneficia, Kirchen-Wohlthaten genennet. Ein solches Beneficium aber ist ein gewisser Nutzen, den einer wegen eines tragenden Kirchenamts empfänget und genieset: oder ein Recht, gewisse Einkünfte der Kirchen in Absicht eines Kirchendienstes, dem einer obliegen muß, zu empfangen und zu seinem Nutzen anzuwenden.

Der Ursprung dieser Beneficien ist nicht schwer zu finden. Vor Zeiten wurden die Oblationes oder freywillige Gaben und Opfer von dem Bischof, und in dessen Abwesenheit von einem Kirchen-Aeltesten ausgetheilet. Da aber die Austheilung nicht selten auf eine ungleiche und unbillige Art geschahe, und darüber sich oft beschweret wurde; so wurde verordnet, daß solche allezeit in vier gleiche Theile getheilet werden sollten; einen Theil bekam der Bischof, den andern der Clerus, den dritten die Armen, und den vierten die Kirchen-Fabrick. In denen Collegiis der Canonicorum, nachdem die Kirchen unbewegliche Güter bekamen, wurden oft einige Güter zur Tafel des Bischofs, und einige denen Canonicis angewiesen, daß sie davon in Gemeinschaft unterhalten werden mußten. Im sechsten

Jahr-

Jahrhundert bekamen einige Clerici außer der Ordnung Landgüter zu ihrem Unterhalt, welches kurz darauf eine allgemeine Gewohnheit wurde. Als endlich die Cathedral-Clerici das gemeinschaftliche Leben verliesen, und Canoncii seculares oder Capitularen wurden, so wurde einem jeden statt eines Stipendii gewiße Güter unter dem Namen eines Beneficii oder einer Wohlthat abgetheilet, und zu seinem eigenen Gebrauch übergeben, Thomaſ. de Vet. N. C. D. p. 3. L. 2. c. 16.

Diese Beneficia oder Kirchen-Wohlthaten sind entweder weltliche (Säcularia) oder reguläre: entweder mit einem Canonicat oder geistlichen Amt verknüpft, oder blos und ohne Verknüpfung: entweder grössere oder geringere: entweder freye oder belästigte. Sie werden Präbenden genennet, welches Wort von der militarischen Disciplin hergenommen ist; denn präbere ist so viel als prästare, exhibere, darbiethen; gleichwie daher der denen Soldaten gereichte Sold präberi genennet wurde, so hat man eben dieses Wort von denen Clericis als geistlichen Soldaten und Streitern gebrauchet, und sich angewöhnet, und wurden nachhero die Güter selbst, welche die Clerici

zu

zu ihrem Unterhalt bekamen, Präbenden genennet. Ferner nennte man sie Canonicas, weil Canon auch einen Census, Zins, oder Lohn bedeutet. Endlich werden sie Canonicate genennet, weil solche dem Rechte in dem Chor einen Stand, und in dem Capitel eine Stimme zu haben, als eine Frucht und Nutzen gleichsam ankleben. Es sind also beneficium, Präbenda, Canonicatus und Curia oder Canonia auf gewisse Art gleichbedeutende Wörter.

Noch einige Worte werden von der Verleihung derer Beneficien oder Präbenden beyzufügen seyn.

Die große Beneficia, als Bißthümer, Prälaturen, Abteyen und alle mit Würden bekleidete Präbenden werden gemeiniglich durch die Wahl erlanget; von diesen ist aber hier die Rede nicht, sondern von der Collation oder Verleihung. Diese wird eingetheilet in eine ordinäre, welche von dem ordentlichen Obern, oder Collatore geschiehet: und in eine ausserordentliche, wenn solche nemlich nicht von dem eigentlichen Collatore, sondern aus gerechten Ursachen von dem Obern oder Landesherrn geschiehet; immaßen ein größerer Oberherr aus besondern Vorrechten und in gewißen

Fällen

Fällen denen ordinären Collatoribus vorgreifen kan. Hieher gehöret das Recht der ersten Bitte eines Kaisers, die Panis-Briefe, u. d.

In Cathedral-Kirchen ist der ordinäre Collator oder Verleiher gemeiniglich der Bischof; doch haben auch die Capitel, nachdem sie ihre gemeinschaftliche Lebensart verlassen, sich derer Collationen oder Verleihungen angemaset; auch üben verschiedene so wohl seculärische als reguläre Prälaten dieses Collations-Recht aus. Bisweilen verleihet das Capitel allein die Beneficia, und alsdenn hat solche die Gestalt einer Wahl: und zwar pfleget solche in denen Capiteln entweder durch die mehresten Stimmen, oder durch einen Turnum zu geschehen, bisweilen ist auch eine Bestätigung des Obern nöthig, bisweilen nicht. In einigen Stiftern stehet die Verleihung bei dem Prälaten und Capitel zugleich; alsdenn wird beider Theile Einwilligung erfordert, wenn nicht bey einem Theil eine rechtmäsige Hindernis obwaltet. Bisweilen verleihet der Bischof die Beneficia allein, jedoch mit Einwilligung des Capitels; alsdenn kan sich das Capitel nicht drein mischen, auser wenn der Bi-

schof die Collation sechs volle Monate unterlassen hat.

Heutiges Tages vergeben öfters die Capitel oder auch die Canonici erledigte Präbenden ohne des Bischofs Einwilligung, wenn sie im Turno sind, und die Strenge des mittlern Zeitalters, da der Bischof allein die Macht hatte, Beneficia zu vergeben, ist abgekommen. Es giebt sogar Capitel: in welchen der Bischof bei Vergebung derer Beneficien nicht als Bischof sondern als ein bloser Capitular angesehen wird.

Der Regel nach muß ein Beneficium erlediget seyn, wenn es verliehen werden soll. Erledigte Beneficia aber werden genennet, welche von niemand, oder doch nicht rechtmäsig besessen werden: welches sich durch Recht- und Thathandlungen (de jure & de facto) ereignen kan: wenn nehmlich einer vor der Collation schon unfähig ist, oder durch seine eigene Schuld nach der Collation unfähig wird. Von dieser Regel wird ausgenommen; 1) eine generale Versprechung einer künftig erledigt werdenden Präbende: 2) eine Collation, wenn einem andern solche vorhero nicht rechtmäsig angewiesen worden: 3) der Fall, wo der vorhergehende eine andere Präbende erlanget,

oder

oder sich über deren Annahme noch nicht erkläret hat, wenn er anders die zu seiner Erklärung bestimmte Zeit hat wissen können.

Zur Rechtmäßigkeit bei Verleihung der Kirchen-Wohlthaten wird erfordert: 1) daß die Beneficien die vorgeschriebene Eigenschaften haben müssen: 2) müssen solche in einer gewissen vorgeschriebenen Zeit vergeben werden, sonst verfallen sie in das Devolutions-Recht: 3) dörfen sie nicht verringert noch weniger getheilet: noch auch von dem Collatore die Abnutzung davon zurück behalten werden, auser wenn solches mit Einwilligung des Capitels, und wegen rechtsständiger Ursachen, nur auf eine zeitlang, z. E. wegen Schulden, wegen eines Gnaden-Jahres, wegen gleichstellung der Carenz-Jahre, geschiehet.

Endlich ist zu bemercken, daß nicht alle von einem Capitel erwählte an denen Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen alsobald Theil bekommen, sondern gemeiniglich vorher durch gewisse Ordnungen und Classen paßiren müssen. Sie werden mehrentheils eingetheilet in Majores, Minores und Electos: auch theilet man sie ab in Capitulares, die Aemter haben, und in Domherren ohne Aemter, und in Domicellaren, u. d. m.

 Die

Die Canonici derer Cathedralkirchen leben in einer besondern Würde, sind denen Bischöffen sämtlich am nächsten zur Seiten, und machen den Kirchen-Rath aus; daher werden sie von denen Päbsten gemeiniglich als Judices delegati gebrauchet, und gehen in dem Capitel denen Aebten nach dem Canonischen Alter vor. Sie führen den Titel, Reverendissimi, Ihro Hochwürden; heutiges Tages verlangen sie Hochwürden und Gnaden betitelt zu werden, und die gebohrne Grafen wollen Hochwürden und Excellenz genennet seyn.

Alle Canonici so wohl der Cathedral- als Collegiat-Kirchen haben auser dem Bischof noch einen andern Vorgesetzten, dem sie untergeordnet sind; hierunter ist die in allen so wohl Cathedrat- als Collegiat-Kirchen gebräuchlich gewesene Präpositur (Probstei) zu verstehen. Wir haben oben gesehen, daß die nach der Regel des Chrodogangi lebende Canonici bisweilen ordentliche Klöster eingenommen, und in solchen unter einem Abt oder Präposito gelebet haben. Dieser Präpositus war das Haupt derer Canonicorum und regierte solche: zumalen da der Clerus selbst von dem Chrodogango nach denen Mönchs-Instituten gebildet wurde. In den

Klöstern

Klöstern aber war der Präpositus (welcher heutiges Tages auch Pater Superior, Vicarius, Präses, u. d. heiset) der vornehmste und nächste nach dem Abte; daher gaben die Bischöffe nachhero ihrem Cathedral-Clero ebenfalls einen Präpositum (Thomassin. p. 1. L. 3. c. 66 §. 15.) Da aber der Clerus das gemeinschaftliche Leben verließe, so ist zwar der Titel eines Präpositi mit denen damit verbundenen Emolumenten geblieben, das Amt selbst aber hat meistentheils aufgehöret; an dessen statt sind nachhero die Decani aufgekommen. *)

Als die Präpositi sich allzustarck in die weltliche Händel und Gegenstände mischten, und sich nicht viel mehr um die Lebensart des Cleri bekümmerten; (Vid. von Meyeren, tr. de Monacho-Canonicismo) so fiel die ganze Aufsicht über die Clericos dem Decano anheim.

Dieser Decanus demnach regiret die Canonicos, fordert sie zur Berathschlagung und zum Capitel, und in wichtigen oder critischen Sachen citiret er auch die Abwesen-

*) In denen Klöstern waren nach Maasgabe des Soldaten Standes mehrere Decani, und ein jeder hatte unter seiner Obsorge zehen Mönche.

den darzu: er führet die Aufsicht über die Lebensart und Sitten der Canonicorum, strafet ihre Excesse und Ausschweifungen, ist des Bischofs Mitregent, und muß sorgfältig bedacht seyn, daß die Privilegia und Güter des Capitels in gutem Stand und aufrecht erhalten werden mögen. Er selbst aber bleibet dennoch dem Capitel unterworfen, und kan von demselben gestrafet werden, Conf. Wildvogels diss. de Decanis Espen, J. E. P. 1 t. 7. n. 9. Es liegen daher dem Decano die wichtigsten Capitular-Geschäfte ob; denn er ist gemeiniglich der erste unter denen Capitularen, und wird durch eine ordentliche Wahl dazu bestellet, auch in unmittelbaren Capiteln von dem Landesherrn bestätiget. Er hat im Capitel den Vortrag, und wird daher der Mund des Capitels genennet: Er hat die Aufsicht über sämtliche Capitularen und ihre Vicarien: Auf Landtägen erscheinet er im Nahmen des Capitels ohne Legitimation: er muß im Capitel stets zugegen seyn, und eine beständige Residenz halten.

Es erhellet hieraus, daß ein Decanus in der Geschichte, in den Rechten, Statuten und Gewohnheiten seines Capitels sehr erfahren, und überhaupt unverdrossen, arbeitsam

beitsam und ohne Vorwürfe seyn müße. Zu seinen Ausfertigungen ist ihm heutiges Tages fast allenthalben ein Capitel = Syndicus zugegeben. Ueberhaupt aber muß sowohl ein Präpositus, als Decanus aus dem Gremio des Capitels seyn. Ein Dom = Scholaster soll eigentlich die Aufsicht über die Schulen führen; heutiges Tages aber bekümmern sie sich wenig darum, und optiren diese Stelle nur der reichern Präbende wegen.

Das Collegium, welches die Canonici ausmachen, wird Capitulum genennet. Diese Benennung kommt ebenfalls von denen Kloster = Einrichtungen her: denn die Mönche kamen alle Tage zusammen, daß ihnen ein Capitel aus der Regel Benedicti vorgelesen wurde, und diese Vorlesungen wurden Capitel genennet; von diesen Vorlesungen oder Capiteln bekam der Ort selbst, an welchem die Mönche zu dem Ende zusammen kamen, den Namen, Capitel; sie pflegten, wenn die bestimmte Stunde kam, zu sagen: ich muß zu dem Capitel gehen.

Eben dieses Institut behielte Chrodogangus bey: und als die Bischöffe an eben diesem Orte mit denen Canonicis öfters Berathschlagungen anstellten; so wurde dem

ganzen Cörper derer Canonicorum, oder ihrer Zusammenkunft der Name, Capitel, ebenfalls gegeben, und diese Benennung auch nach dem aufgehobenen gemeinschaftlichen Leben beybehalten: und wer in dieser Versammlung sein Votum geben durfte, der wurde Capitularis genennet: und dieses ist auch in denen Collegiat-Kirchen und Namen-Stiftern beybehalten, oder nachgeahmet worden, vid. du Fresne Glossar. voce, Capitulum.

Hieraus ist leicht zu begreifen, warum das Capitel, ob es gleich unter dem Bischof stehet, dennoch ein besonderes Corpus ausmachet, und auch so gar ohne den Bischof Zusammenkünfte hält, und über die ihm zugehörige Gegenstände berathschlaget, und in so fern durch den Decanum oder Präpositum dirigiret wird. Es führet sein eigenes Capitel-Sigill, kan sich einen eigenen Syndicum erwählen, kan über Sachen, die zum Capitel gehören, Statuten und Verordnungen machen, Processe ausführen, Urtheile sprechen und vollstrecken. Ja heutiges Tages maßen sie sich gar in öffentlichen Edicten und Decreten des eminenten Ausdrucks an, von GOttes Gnaden Wir ꝛc. ꝛc. Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capitel des - - -

Die Capitel derer Cathedral-Kirchen machen über dieses den geheimen Rath der Bischöffe aus, welche vieles ohne Einwilligung und Rath des Capitels nicht thun dörfen. Auch haben einige Capitel ihre eigene Gerichtsbarkeit, und es giebt auch freye und unmittelbare Capitel.

Endlich ist zu mercken, daß in einigen Capiteln der Präpositus, oder, welches eins ist, der Dom-Probst, in andern aber der Dom-Dechant den Vorzug hat. Der Probst hat mehrentheils mit denen geistlichen Gegenständen zu thun, und kan abwesend seyn, wenn er sich einen besondern Vicarium hält; ein Dechant aber trägt die ganze Last des Capitels in temporalibus, oder weltlichen Gegenständen, und hat viel mehr Arbeit als der Domprobst, darf auch nie abwesend seyn, noch sich einen Vicarium halten, ohne unmittelbare Dispensation des Pabsts.

Zur Zeit der bekannten Reformation sind in denen übergetretenen Stiftern die Collegia derer Canonicorum und Canonissinnen meistentheils in ihrem vollkommenen Wesen und Einrichtung gelassen worden, und man hat nur diejenigen Ritus und Gebräuche davon abgeschnitten, welche der Augspurgischen

Confession nicht zupassend waren: Denn alles, was dieser Augspurgischen Confession zu wider ist, dörfen die Protestanten vermöge des westphälischen Friedens-Instruments verändern und abschaffen. In denen meisten Protestantischen Stiftern sind dahero die Canonici ebenfalls Clerici, und diese müssen von rechtswegen auch denen Horis Canonicis beiwohnen: denn dieses ist ihr einziges Tagelohn, womit sie die reichen Einkünfte ihrer Präbenden verdienen können. Sie sind auch schuldig, die Residenz zu halten, haben auch an Regierung der Kirchen ihren Antheil, nicht weniger ein privilegirtes Forum, und besitzen den Titel und das Recht der Clericorum oder Geistlichen, ob sie schon die Titel als Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi nicht führen, doch müssen sie die Ordines vor einen gewissen Preis ablösen, welches Ordensgeld genennet wird; und weil diese Taxgelder unter die gegenwärtigen Canonicos vertheilet werden, so wird solches auch Präsentengeld genennet; daher werden auch gewisse äuserliche Eigenschaften an ihnen erfordert.

Unterdessen da die protestantische Reichsstände Kraft ihres Rechts in Kirchensachen alles, was zur Ordnung gehöret, in eine bes-

bessere Form verändern können; so ist kein Zweifel, daß denen Regenten auch über diese Collegia das Kirchenrecht zukomme, Kraft welchem sie solche, wenn ihnen anders weder das Friedens-Instrument noch andere besondere Verträge nicht im Wege stehen, ins bessere verändern, und in die alten Schrancken zuruck setzen können; daher es allerdings von ihnen abhanget, die von denen Canonicis vor Zeiten geleistete Dienste, jedoch ohne den durch pragmatische Sanctiones gegründeten Zustand derer Capitel zu verändern, wieder in Uebung zu bringen, Conf. Boehmer J. E p. L. 3, t. 1. §. 49.

Wo aber öffentliche Verträge gewisse Maasregeln vorschreiben, oder Ziel und Maas setzen, dahin kan sich das Reformations-Recht nicht erstrecken.

Endlich pflegen die protestantische Landes-Herren die Wahlen der Pröbste und Dechanten zu dirigiren, und die Erwählten zu bestätigen.

Obbesagter maßen führen die Canonici gewisse Aemter; z. E. bey denen Catholischen ist auser dem Probst und Dechant, noch ein Dom-Custos, ein Dam-Architect, ein Scholaster, der eines Professors-Stelle vertritt, und eigentlich die jungen

Cano-

Canonicos unterrichten soll, Domicellares, und d. m. Heutiges Tages führen dergleichen Präbenden nur noch den blosen Nahmen, und sie haben sich von deren Verrichtung losgeschraubet. Daher ist es zu unsern Zeiten als ein Problem vorgetragen worden: ob dergleichen Präbenden denen Doctoribus Theologiä gegeben werden können? Die Hallenser haben solches bejahet: Vid Bœhmer I. E. P. L. 3. t. 1. §. 49. Es ist aber sehr daran zu zweifeln, wenn man erstlich die Nothwendigkeit der Residenz, und zweitens die Voreingenommenheit der Adelichen Familien erweget, welche sich dergleichen einträgliche Präbenden schwerlich aus den Händen werden winden lassen. Man findet dergleichen secularisirte Präbenden auf den meisten Protestantischen Universitäten, wovon die Professores unterhalteu werden. Die veränderte Zeitumstände aber erfordern meines Erachtens allerdings darinnen einige Abänderung.

Wir haben also gesehen, was die Canonici und Domherren ursprünglich für Menschen gewesen, was sie nach und nach geworden, und was sie heutiges Tages sind. Eine kurze Untersuchung der Frage: ob ihre dermalige Verfassung und Umstände dem

Geist

Geist des Christenthums gemäs? Auch ob? und was im negativen Fall für eine Veränderung mit ihnen vorgenommen werden sollte und könnte? wird nunmehro meine Beschäftigung seyn.

Was die erste Frage betrift, so wird es vermuthlich darauf ankommen, was die Bischöffe, als die alleinige Schöpfer derer Canonicorum für Absichten gehabt, als sie diesen Canonischen Körper gebildet haben.

Wir haben oben gehöret, daß schon im vierten Jahrhundert einige Spuren von Canonicis angetroffen werden, und der Bischof zu Hippo in Africa Augustinus thate mit denen herumlaufenden Schwärmern und Vagabunden, die sich dennoch ihres Eifers im Christenthum rühmten, und denen ordinirten Geistlichen und Presbyteris hier und da an die Hand giengen, eben das, was Pachonicus schon vorher in Egypten mit denen Asceticis gethan hatte. Dieser versammlete so viel Asceten als er konnte, und führte ein gemeinschaftliches Leben unter ihnen ein, woraus die Cönobia oder Klöster entstunden. Seine Absicht war, den Erdboden von denen in Wüsten, und auf dem Lande herumschwärmenden Müßiggängern, welche überhaupt ein unordentliches Leben führten, zu reini-

reinigen: er sperrte sie in gemeinschaftliche Häuser ein, und sie musten ihr Brod durch allerhand tägliche Arbeit verdienen: sie waren in keinem geistlichen Orden, sondern nur Laien, und musten in gemeinschaft arbeiten, beten, essen, schlafen und wohnen.

Augustinus hatte eine ähnliche Absicht: die Verheerungen der Vandalen vermehrten in Africa den Schwarm herum irrender Ritter, Müßiggänger, Schwärmer und Landstreicher, die sich gemeiniglich mit der Religion und ihrer gelobten Andacht auszureden wusten; denen bischöflichen Kirchen aber fehlete es an Dienern und Handlangern; Er nahm daher eine gewisse Zahl von diesen Landstreichern zu sich, setzte sie in den Zirckel seiner bischöflichen Kirche, gab ihnen ein gemeinschäftliches Dormitorium und Refectorium, bestimmte ihnen ihre tägliche Arbeit, und schrieb ihnen gewisse Regeln vor, nach denen sie leben musten, und von diesen Regeln oder Canonibus würden sie Canonici genennet, und waren blose Diener und Helfer der bischöflichen Kirchen, die alle knechtische Dienste verrichten musten. Andere africanische Bischöfe folgten diesem Beyspiel nach, und man wuste auser Africa in andern Weltgegenden noch nichts von

Canonicis. Die Absicht ihrer Errichtung war demnach theils um sie von ihrem herumschweifenden Leben abzubringen, und ein grösseres Uebel zu vermeiden, und theils um die bischöflichen Kirchen mit nothdürftigen Dienern und Handlangern zu versehen.

Gleiche Absicht hatte der Bischof zu Metz Chrodogangus im achten Jahrhundert, als er die zerstreueten Geistlichen unter ein Dach brachte, und sie nach der ihnen vorgeschriebenen Regel Canonicos nennete: und Carl der grose fügte bei Stiftung verschiedener Cathedral-Kirchen nach diese Absicht bei, daß die Canonici andere Menschen in Künsten, Wissenschaften, Sprachen und der Religion e Cathedra unterrichten sollten, welches besonders wegen der neubekehrten Sachsen nöthig war.

Der Grund ihrer Stiftung also war nichts als Arbeit, und ein regelmäsig gemeinschaftliches Leben. Daß sie aber von dieser Lebensart gänzlich abgewichen, und der Endzweck ihrer Stiftung völlig aus den Augen verlohren worden, erhellet so wohl aus vorstehender Geschicht, als aus dem Augenschein selbst.

Man kan vermuthen, wenn die Kirchen bei dem ersten Stiftungsgrund geblieben wären,

ren, und die weltliche Regenten gleich vom Anfang an die Vermehrung der Kirchen-Güter zu verhindern getrachtet hätten, daß die Canonici noch heutiges Tages gemeine Kirchendiener, Helfer und Unterrichtende seyn, und gewis keine Standspersonen sich in die Präbenden, die Anfangs kaum hundert Gulden auf die Person ertragen, einzudringen suchen würden. Bei der enormen Vermehrung der Kirchengüter, welche eigentlich unter denen leidigen Creuzzügen nach Palästina aufs höchste gestiegen ist, fraget man heutiges Tages nicht mehr, was ist mit dieser oder jener Präbende für Arbeit verknüpfet? sondern man erkundiget sich nur, wie viel sie einträgt: denn die Arbeit bestehet nur in einem täglichen Brevier, in einer fruchtbringenden Residenz, und etlichen Horis Canonicis, die aber doch durch die Dom-Vicarien verrichtet zu werden pflegen. Hier gilt das Axioma: quod quis per alium facit, id ipse fecisse putandus est. Die Residenz bringt Geld ein, und das Brevier kan man auch am Spieltisch, oder am Toillete der Mätresse bethen. Alles übrige sind nur blose Kleinigkeiten. Wir wissen, daß es Cathedralkirchen giebt, die jährlich gegen zwei Millionen Gulden Einkünfte und die

Cano-

Canonici ihre eigene Hofhaltungen haben, ja so gar auf den Gütern ihrer Präbenden die hohe und niedre Gerichtsbarkeit besitzen, welches dem Geist des Christenthums unmöglich gemäs seyn kan. Eine Anstalt kan nicht länger bestehen, als ihr Endzweck um deswillen sie gemacht worden. Höret dieser auf, so zerfällt auch die ganze Anstalt in ihr erstes Nichts: oder man zeige, ob? und in wie fern die Diminutiv-Arbeit, welche die Canonici und Domherren heutiges Tages vor den Genuß ihrer reichen Präbende, (wenn sie solche auch noch so genau verrichten) nur den mindesten Nutzen für die Kirchen, oder für den Staat, oder für das bürgerliche Leben habe? An einige Verhältnismäsigkeit zwischen ihren Präbenden und ihren dafür zu leistenden Verrichtungen ist gar nicht zu denken; man müste denn Pracht, Ehrgeitz, Wollust, und mehr andere unnenbare Laster mit in Anschlag bringen.

Wenn in unsern erleuchteten Zeiten ein Projectant einen aufs feinste ausgearbeiteten Plan vorzeigte, wie alle Müßiggänger von Profeßion, oder die sich dem Müßiggang und andern Lastern ergeben wollten, bequem und reichlich versorget werden könnten; wie würde eine weise Regierung einen solchen Plan anse-

 hen?

hen? Doch ist eben ein solcher Plan schon in denen Stiftern vorhanden, ja so gar canonisiret. Man rechne die Besoldungen oder Präbenden aller canonisirten Müsiggänger in einem Staate zusammen; so wird man über die Summe erstaunen, welche dadurch der Beförderung der Wohlfahrt eines Staats ohne die mindeste Entschädigung entzogen wird.

Man setzt hier den canonischen Grundsatz entgegen: was zu denen Kirchen gestiftet worden, sey heilig, ein Eigenthum Christi, von aller weltlichen Verknüpfung abgesondert, und könne unmöglich, auser in den allerwichtigsten Fällen von einem Oberhaupte der Kirchen, aufgehoben oder verschmählert werden; nächst dem wäre es eine wichtige Unterstüzung für Standes-Personen und hohe Familien, welche durch solche Präbenden ihren nachgebohrnen Söhnen zu ihren gemeiniglich geringen Apanagen einen desto standesmäsigern Unterhalt verschaffen könnten. Der erste Theil dieses Gegensatzes gehöret zur Untersuchung der zweiten Frage? wenn wir zeigen werden, was es eigentlich für Güter gewesen, die zu denen Cathedral-Kirchen gestiftet worden? wiewohl auch hier der heutiges Tages mangelnde und ganz abgekom-

mene

mene Endzweck, weswegen sie gestiftet worden, den canonischen Grundsatz widerleget.

Was aber den zweiten Theil dieses Gegensatzes betrift; so wird man vorher den Grund angeben müßen, nach welchem hohe Familien berechtiget seyn können, die fetten Präbenden sich vorzülich zuzueignen. Als sie noch mager waren, wurden sie Gelehrten gegeben, und diese musten dafür Lehr- und Schularbeit verrichten; als sie aber nach Verhältnis zunahmen und fett wurden, rißen die Adeliche solche ohne Arbeit zu sich, und verzehrten solche in Müßigang und Lastern. Wollen sie doch das Monopolium der fetten Präbenden für sich behaupten, so lege man ihnen die damit verknüpfte Stiftungs-Arbeit auf; dieses setzt aber voraus, daß sie auch per scrutinium für gelehrt und fähig darzu erkennet werden müßen: denn ein bloses Zeugnis des triennii academici macht es gewis nicht aus. Geschiehet dieses nicht, so fehlet allezeit der Stiftungs-Endzweck, und sie usurpiren ein fremdes Gut. Wenn die Lehr- und Schularbeit wieder zu der Cathedral-Kirchen, als wohin sie eigentlich gehöret, gezogen würde, so könnte man noch auf gewiße Art sagen, daß dem Staate und dem gemeinen Wesen

 über-

überhaupt durch die Präbenden noch einiger Vortheil zuwachse; denn erster hätte alsdann nicht nöthig, so viel Schullehrer und Academien aus seinen eigenen Mitteln zu unterhalten und zu besolden, und letzteres könnte seine Jugend in allerhand Künsten und Wißenschaften umsonst unterrichten lassen. Hierzu gehöret aber eine völlige Veränderung der Kirchen-Disciplin, soll ich sagen? eine allgemeine Kirchen-Versammlung, oder eine allgemeine Revolution? welches von beiden man will. Ich sorge, die Mittel, dem Uebel zu steuern, dörften allezeit gefährlicher seyn, als das Uebel selbst. Müste nicht zugleich eine gänzliche Absonderung der weltlichen Gegenstände von den Geistlichen vorgenommen werden? und müsten nicht die Bischöffe selbst dadurch in ihre alte Apostolische Einfachheit zurückgebracht werden? Und wie würde es mit dem sogenannten Patrimonio Petri, mit der Donation Pipini u. d. aussehen? Endlich müste nothwendig eine verhältnismäsige Gleichheit aller Bischöffe in der ganzen Catholisch-Christlichen Welt herausspringen: welches die Zeit in kurzem aufklären kan, und nicht eigentlich in diese Abhandlung gehöret. Nur die Canonici und Domherren

herren sind unser Gegenstand: und es ist genug, gezeiget zu haben, daß ihre dermalige Verfassung und Umstände nichts weniger als dem Geiste des Christenthums gemäs sind; wer einen mathematischen Beweis verlanget, der muß denen Domherrn in ihrer Lebensart auf dem Fus nachfolgen, und selbst schliesen.

Die zweite Frage ist: Ob? und was im Fall die dermalige Verfassung der Canonicorum dem Geist des Christenthums nicht gemäs ist, mit ihnen vorgenommen werden könnte und sollte?

Der Erörterung dieser Frage wird wohl eine kurze Untersuchung vorhergehen müßen, was es eigentlich für Güter sind, mit denen die Cathedral-Kirchen dotiret, und daraus die Präbenden der Canonicorum gebildet worden?

Es waren theils ganz fremde, theils neue eroberte, theils Patrimonial- und theils Domainen-Güter.

Es ist bekannt, daß der Römische Hof vor Zeiten sich eines in Handen habenden Documents gerümet, kraft welches der Kaiser Constantinus Magnus der Cathedrä Petri den ganzen Occident geschenket haben solle. Man schweigt zwar jezo ganz

stille von diesem lächerlichen Document, nachdem Laurentius Valla die Falschheit deßelben so deutlich vor Augen geleget hat, wenn es aber auch einigen Grund hätte, so gehörete solches in die Classe derer geschenkten fremden Güter: denn Constantinus Magnus war bei weitem nicht über den ganzen Occident souverainer Herr. Eine einzige Vermuthung läßet sich wagen: daß er nehmlich dem damaligen Römischen Bischof Sylvester im Zorn die Einkünft der Stadt Rom geschenket haben kan. Denn da er so wohl wegen des an Licinio gegen sein eidliches Versprechen begangenen Schwager-Mords, als wegen der übereilten Hinrichtung seines unschuldigen Sohnes Crispus, und seiner eigenen Gemahlin Fausta in Rom äuserst verhaßt war, und ihm von dem Volke durchgehends als einem Tyrannen übel begegnet wurde; so entschloße er sich den Sitz des Reichs anders wohin zu verlegen, Rom gänzlich zu verlaßen, und niemalen wieder dahin zu kommen, und weil er ohnedem ein groser Schmeichler der Bischöffe war, so ist es wohl möglich, daß er dem Sylvester im Zorn die Stadt Rom mit ihren Einkünften überlassen hat; auch ist solches dem bekannten verschwenderischen Caracter

dieses

dieses Prinzen sehr gemäs; wenistens ist dieser Sylvester der erste, der seinen bischöflichen Sitz in Rom ausschliesungsweise bekommen, und weil Rom so zu sagen, die Hauptstadt der ganzen Welt war, das Oecumenicat sich schon damals in den Kopf gesetzet hat, worzu der Martyrer Tod Petri als des ersten Apostels JEsu nachher den Grund verdoppelt hat. Es ist und bleibet aber blos eine gewagte und unerwiesene Vermuthung.

Eine andere Bewandnis hat es mit der Schenckung Pipini des Jataliänischen Exarchats an den Pabst Stephanum II. Ob wohl weder vorbemeldte Constantinische, noch diese Pipinische Schenkung mit denen Präbenden derer Cathedral- und Collegial-Kirchen, eine andere als nur entfernte Verhältnis hat; so dienet sie doch dazu, um sich einen Begrif so wohl von dem sogenannten Patrimonio Petri, als der damaligen Denkungsart zu machen.

Das Exarchat in Italien gehörte denen Griechischen Kaisern und Ravenna war die Hauptstadt, in welcher ein Kaiserlicher Statthalter, und ein Erzbischof, der mit dem Römischen Bischof in einem beständigen Vorzugs-Streit lebte, residirte. Dieses Ravenna nebst dem ganzen Exarchat hatte

der König der Longobarden Aistulphus erobert, und drohete auch Rom den Untergang. Der Pabst Stephanus II. reisete persönlich nach Frankreich, und flehete Pipinum mit Thränen und auf den Knien um Hülfe wider die Longobarden an. Pipinus schickte Gesandten an Aistulphum, und begehrte von ihm, daß er dem Griechischen Kaiser Constantino das abgenommene Exarchat wieder zuruckgeben, und Rom in Ruhe lassen sollte: und als Aistulphus sich weigerte solches zu thun, rückte Pipinus mit einer Armee nach Italien, und belagerte Aistulphum in Pavia, worauf sich dieser zum Ziel legte, und Ravenna nebst denen übrigen Städten des Exarchats dem Griechischen Kaiser wieder zuruck zu geben versprach. So bald Pipinus mit seiner Armee Italien verlassen hatte, wiederrufte Aistulphus sein Verspechen, und belagerte so gar die Stadt Rom. In dieser Angst ließ der Pabst Stephanus unter dem Nahmen des Apostels Petri einen Brief an Pipinum abgehen, welcher sich mit denen Worten anfängt: Petrus, vocatus Apostolus á Jesu Christo, Dei vivi filio &c. (v. du Chesne Tom. 3. p. 705. In diesem Schreiben verspricht der Apostel Petrus dem Pipino und

seinen

seinen zweien Söhnen Carolo und Carolomanno nicht nur das zeitliche, sondern auch das ewige Leben, wenn sie ihm wider die Longobarden zu Hülfe kommen würden, drohet ihnen aber auch alles nur ersinnliche Unglück, und die ewige Verdamnis, wenn sie sich weigern würden, ihm Hülfe zu leisten. Ob Pipinus über diese Drohungen des Apostels Petri erschrocken ist? meldet die Geschichte nicht; genug! Pipinus gieng abermals mit einer Armee über Hals und Kopf nach Italien, belagerte Pavia, und zwang Aistulphum den im vorigen Jahr geschlossenen Tractat zu erfüllen. Zu gleicher Zeit langten die Gesandten des Griechischen Kaisers in dem Lager des Pipini an, und baten ihn, ihrem Kaiser versprochenermasen das Exarchat nebst Ravenna wieder zuruckgeben zu lassen, Pipinus aber hatte seinen vormaligen Entschluß geändert, und antwortete denen Kaiserliche Gesandten; Er habe diesen Feldzug blos aus Liebe zu dem Heiligen Petro unternommen, und sey entschlossen, alle diese Städte und Provinzen dem Heiligen Petro zu schenken. Und als Aistulphus das bisher dem Griechischen Kaiser vorenthaltene Exarchat nebst zwei und zwanzig Städten zuruck gab, so schenkte Pi-

pinus solche dem heiligen Petro, oder vielmehr dem Römischen Stuhl, und das Donations = Instrument wurde darüber abgefasset. Pipinus schenkte also der Cathedrä Petri ein fremdes, dem Griechischen Kaiser gehöriges Gut. Welcher von beiden eine grösere Ungerechtigkeit begangen hat, Aistulphus, daß er den im vorigen Jahr geschlossenen Tracktat gebrochen, oder Pipinus, daß er sein in eben diesem Trackat gegebenes Wort nicht gehalten hat? wird wohl nicht schwer zu entscheiden seyn. Doch ist dieses der wahre Grund, auf welchem das sogenannte Patrimonium Petri ruhet: und von dieser Zeit an wurden die Römische Bischöffe oder Patriarchen zugleich als weltliche Potentaten angesehen und behandelt.

Wunderbar und widersprechend ist indessen allezeit, wenn nach dem Canonischen Rechte behauptet wird, daß alle Güter, die einer Kirchen geschencket würden, ein heiliges unwiederrufliches Eigenthum Gottes und JEsu Christi würden. Aber ist denn nicht schon vorher die ganze Welt und alle ihre Güter ein Eigenthum Gottes und JEsu Christi?

Von gleichem Schrot und Korn sind die meisten Stift = und Schenckungen Carls des

grosen: Er vertheilte die überwundenen Sachsen in verschiedene fremde Oerter so wohl in Gallien als Deutschland, nahm ihnen ihre Güter und Schätze weg, und bauete allenthalben im Lande Kirchen, Klöster und Stifter davon. Und damals war es, daß die Canonici in einer etwas bessern Gestalt, und in einer nützlichern Absicht zum Vorschein kamen. Er nannte die in Städten neugebaute Kirchen, Cathedrales, weil man darinn von der Catheder so wohl das Wort Gottes, als die weltliche Wissenschaften und Sprachen lehrte: Er setzte Bischöffe darein, gab ihnen gelehrte und geschickte Männer unter ihre Aufsicht, und nennete sie Canonicos, weil sie die Canonische Bücher der heil. Schrift erklären musten: er wieß ihnen ihren jährlichen Gehalt von dem Schweiß und Blut der armen vertriebenen Sachsen folglich von fremden Gütern an: machte durch seine bekannte Capitularia, die als Canones angesehen wurden, allerhand wichtige Verordnungen in Kirchensachen, und suchte besonders die unter den geistlichen herrschende Laster zu hemmen. In dieser Absicht ließ er im Jahr 803. den Bischöffen befehlen, nicht ferner in den Krieg zu gehen, sondern in ihren Stiftern zu bleiben, und ihr

bischöf=

bischöfliches Amt abzuwarten. Es waren also die mit Canonicis besetzte Cathedral-Kirchen nichts anders als Schulen, Academien, Universitäten, auf welchen die Canonici die Lehrer e Cathedra, und die Bischöffe die Rectores waren: und nach diesem Muster wurden nachhero mehr Academien, zu Wien, zu Prag, Heidelberg, Cölln und Erfurth gestiftet. Hier wird nur die Frage seyn: Ob die mit fremden und sogar geraubten Gütern errichtete Canonische Stifter von Gottes und Rechtswegen bestehen können? und ob, da man heutiges Tages denen beraubten Eigenthümern das ihrige nicht mehr zuruckgeben kan, solche nicht wenigstens in ihre erste academische Gestalt zuruckgesetzt, und denen Canonicis ihre Stiftungs-Arbeit auferleget werden sollte? oder im Fall sie darzu für unfähig befunden würden, ob ihre bishero geniesende reiche Präbenden, unter Beibehaltung des bischöflichen Amts nicht gar eingezogen, und zu andern dem Staate und gemeinen Wesen nützlichen Anstalten angewendet werden können? Ich halte dafür, ein wahrer Patriot wird kein Bedencken tragen, alle drei Fragen mit Ja zu entscheiden; Nur die Verfahrungs-Art bei der Wahl dieser Fragen kan in ein und andern Zufälligkeiten

einige Schwierigkeiten verursachen. Einem von der Weisheit angefeureten Muth aber sind zufällige Hindernisse Unterstützungsmittel im wesentlichen.

Von denen Stiftern, welche durch neueroberte oder auch Patrimonial-Güter sind errichtet worden, wird nicht viel zu sagen seyn; immassen sowohl das Eroberungs- als Eigenthums-Recht einem jeden freie Hände lassen, sowohl die eroberte Güter Tracktatenmäsig, als die Patrimonial-Güter Landes-Verfassung-mäsig anzuwenden. Nur wird eine weise Regierung allezeit Ziel und Maas zu setzen haben, daß die Verwendung des Privat-Eigenthums zur toden Hand nicht zu weit gehet, und zum Nachtheil des Staas und gemeinen Wesens ausschläget: und wo solches unvermerckt schon zu weit gegangen, die Stiftung selbst in ihre ersten Schrancken zu setzen wissen. Ein ausschweifender Zuwachs der Stiftsgüter und überhaupt aller geistlichen und Kirchengüter ereignete sich bey denen bekannten Kreutzzügen ins gelobte Land. Ganze Provinzen, Städte, Schlösser, Wälder, wurden denen Geistlichen und Stiftern geschencket und eingeräumet, und die Religions-Enthusiasten bekamen dafür von der Geistlichkeit Anwei-

weisungen von weit grösern und schönern Ländern, Städten, Schlössern und Gütern im Paradiese. Die wenige, so zurück kamen, musten sich alsdann aus Armuth gefallen lassen, theils als Vasallen, theils als Lehenbauern, oder Pachter, ja als Knechte der Stifter und Kirchen ihre vormalige eigene Güter zu bauen. Es scheinet gar nicht problematisch zu seyn, daß alle Güther, die durch dergleichen heilige, oder vielmehr schändliche Betrügerei erworben zu seyn erfunden würden, ohne Widerrede eingezogen, und zu einem bessern Nutzen angewendet werden können. Auch kan die Untersuchung nicht sonderlich schwer seyn; denn ein jedes Stift muß seinen Bestand durch ein Stiftungs-Document beweisen können. Alles was nun nicht in dem Stiftungs-Document enthalten ist, wird auf eine andere Art erworben zu seyn vermuthet; diese Erwerbungs-Art muß das Stift erweisen; was nun keinen rechtmäsigen Erwerbungstitel hat, fällt dem Fisco anheim; und kan weder Verjährung noch Nutzergreifung das Stift schützen.

Nun sind noch diejenige Stifter und Präbenden übrig, welche die Kaiser, Könige, oder andere grose Herren von ihren Domainen-Gütern gestiftet und dotiret haben, wel-

che

che meines Erachtens die gröste Classe ausmachen dörften. Es ist ein Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß die Domainen ein ergänzender Theil des Staats-Eigenthums sind: denn die Staaten sind ursprünglich auf die Domainen gegründet, folglich kein Privat-Eigenthum des Regenten, und hieraus leitet sich der insgemein angenommene Satz her, daß solche nicht veräusert werden können, auser in gewissen Fällen, und unter gewissen Einschränckungen und Vorsichtigkeiten: und Montesquieu, t. 2. liv. 26. ch. 16. hält dafür, daß dieser Satz keineswegs durch das bürgerliche Recht, sondern nach dem Staatsrechte entschieden werden müste.

Weil die unmittelbare Domainen-Güter für beständig zur ordentlichen Nothdurft der Regenten oder obersten Gewalt bestimt sind, durch ihre Veräuserung aber dem Staate allerdings geschadet wird, welcher hernach durch Vermehr- und Vervielfältigung derer Steuern und anderer ordentlichen Abgaben ersetzet und wieder eingebracht werden muß, so kan der Regent einen solchen Schaden seinem Staate ohne einen besondern Nothfall um so weniger zumuthen, oder zufügen, da ihm nicht einmal erlaubet ist, denen Pri-

vat-Personen und einzeln Unterthanen ihre Güter ohne höchsten Nothfall wegzunehmen. Wenn aber von denen Vorfahren dergleichen Veräusserung solcher Domainen-Kron- oder Staatsgüter durch Schenck- oder Stiftung, oder auch durch Kauf oder Tausch, entweder in- oder auch ausser dringender Noth geschehen ist; so wird gefragt, ob? und wie solche wieder vindiciret, oder zurück genommen, und der Crone wieder einverleibet werden können? Grotius de I B & P. L 2. c. 6. §. 11. führet diese Materie sehr gründlich aus, und das erste Consilium Brunnemanni ist vollkommen anwendbar auf unsern Fall. Und gewiß, wenn dergleichen Staatsgüter, die nach der gemeinen Meinung zum Patrimonio des Staats, folglich zum besondern Staats-Eigenthum gehören, und zum beständigen Nutzen und Unterhalt des Regenten bestimmt sind, schlechterdings (wie Grotius spricht) unveräuserlich sind, und um deswillen deren Veräuserung nicht bestehet, sondern an sich selbsten ungültig ist, wenn sie auch gleich von dem Regenten eidlich bestärcket worden, (wie selbst das Canonische Recht, c. 33 X. de jurejur. entscheidet) besonders wenn der Regent nur als ein bloser Usufructuarius solcher

solcher Güter angesehen wird; so können diese veräuserte Staatsgüter von denen heutigen Regenten als Nachfolgern derer veräusernden Regenten allerdings ohne Unterschied und Bedingnis wieder zurückgenommen und eingezogen werden.

Zur Zeit der Creutzzüge gab es viel grose Herren, welche ihre Schlösser und Güter an die Kirchen und Bischöffe verkauften oder versetzten, um Zehrgeld ins gelobte Land zu bekommen. Der Kauf- oder Pfandschilling war gemeiniglich sehr geringe. Man gebe ihnen diese Summen zurück, welche sie ohnedem schon tausendfach durch die Benutzung empfangen haben.

Es ist zu verwundern, daß die grose Herren nicht schon längstens auf den Einfall gerathen, ihre vormals gehabte Domainen und Staatsgüter aus denen Stiffts- und Kloster-Winckeln hervor zu suchen. Ist es doch auser diesem eine ganz gewöhnliche Sache, daß die an weltliche Familien veräuserte Domainengüter von denen Nachfolgern ohne Unterschied wieder zurück genommen werden, die oft doch titulo maxime oneroso erlanget worden, so daß denen Besitzern weder einige Entschädigung geleistet, noch die Gewährleistung gegen ihren

vorigen Besitzer übrig gelassen wird. Und man ist fast schon gewohnt, dergleichen Verfahren der Regenten einem ohngefähren Zufall oder Unglück gleich zu schätzen: (ich schreibe dieses aus selbst eigener Erfahrung) Ja es hat sich wohl ehe ereignet, daß ein neuer Regent die von seinem Vorfahren veräuserte Staatsgüter ohne Entschädigung der Besitzer eingezogen, und solche kurz darauf wieder an andere unter leicht zu erdenckenden Gründen und Staatsursachen veräusert, oder wenigstens von einigen Besitzern über den dafür gezahlten Kaufschilling noch gewisse Summen erzwungen hat. Warum sollen denn die Stifter und Klöster die durch lauter verdächtige Titel erlangte Domainengüter groser Herren zum Nachtheil der armen Unterthanen, welche ihren Landesherrn wegen deren Verlust mit ihrem Schweis und Blut schadlos halten müssen, in Ruhe und Müßiggang behalten und verzehren? Denn einmal ists gewiß: so viel Canonici in der Welt sind, so viel Müßiggänger müssen die Staaten auf ihre eigene und derer Unterthanen Kosten ernähren, und hat weder die Kirche noch der Staat einigen Nutzen von ihnen. Sie besitzen und geniesen daher ihre Präbenden ohne Grund,

ohne

ohne Titel, ohne Absicht, ohne gesetzmäßige Erwerbungsart, mit sündlichem Genuß, und als einen wircklichen Raub fremder weder ihnen noch der Kirchen überhaupt zugehörigen Güter, und das Excommißions-Decret des Pabsts Pauli II. vom Jahr 1467. de rebus ecclesiæ alienandis vel non. zerfällt in Ansehung dieser Präbenden oder Canonicate in sein gänzliches Nichts; vielmehr sind sie nach erlangter Erkenntnis ihres unrechtmäßigen Besitzes, in ihrem Gewissen schuldig, solche zu verlassen, und die Güter entweder an ihre natürliche Eigenthümer, oder wo dieses nicht möglich, an die Landes-Regierungen zu einer anderweiten bessern und dem gemeinen Wesen nutzbaren Anwendung zu überlassen. Es wird ihnen nichts entzogen, als was ihnen nicht gehöret. Und da die Canonici, besonders in den bischöflichen Kichen fast durchgehends von solchen Familien sind, welche ihre Cadets standesmäßig versorgen können, die meisten auch wirklich schöne Apanagen haben; so wird ihnen durch Abnehmung der Präbenden an ihrem Unterhalt weiter nichts als der ihnen nicht gebührende Ueberfluß beschnitten, und ihnen daneben ein weites Feld geöfnet, durch Uebernehmung wichtiger Militär- und

Staats=Bedienungen dem Staate nützlich zu werden, sich selbst aber und ihren Familien denjenigen Ruhm zu erwerben, den ihnen ihr Brevier, ihre Canonische Stunden, ihre Residenzen, mit einem Wort, ihr Müsiggang und weichliches Leben nimmermehr gewähren kan.

Es lässet sich wohl vermuthen, daß es aller triftigen Gründe und Beweg=Ursachen ohngeachtet, zu einer freiwilligen Begebung derer Dom=Präbenden und Canonicaten wohl schwerlich kommen dörfte; das Gewissen und die Religon sind nicht stark genug auf der Waagschale gegen ein freies, bequemes und wollüstiges Leben, in welchem das Gold den Müßigang unterstützet; doch lässet sich ein solcher glücklicher Zeitpunckt denken, da die Kirchen= und weltliche Macht in eine genauere Verhältnis gesetzt, und einer jeden das ihrige bestimmt zugemessen werden dörfte.

Wie diese eingezogene Canonicate und Präbenden anzuwenden sind? wird einem jeden Patrioten einfallen, der gewiß überzeugt ist, daß in keinem einzigen Staate für die Armen noch zur Zeit recht gesorget ist. Grose verdiente Generals und Officiers, veraltete Minister und Räthe, auch geringere

Diener

Diener beseufzen noch an manchen Orten das traurige Schicksal ihres Alters; und wo man sie noch endlich bedacht hat; so ist es doch eines Theils sehr sparsam, andern Theils der Schatzkammer des Staats zur Last; daher sich solches selten auf die ganze Dienerschaft erstrecket, sondern auf wenige Günstlinge eingeschrenket ist; und wenn die Staatsnothdurften zunehmen, so müssen nicht selten die Pensionen das Loch zustopfen.

Wie erstaunliche grose Armeen werden heutiges Tags in Kriegs- und Friedenszeited unterhalten? Siehet man aber die hier und da zu ihrem Trost aufgerichtete Invalidenhäuser an, so kommen sie nicht auf den hundertsten Theil derer Verunglückten.

Das Schulwesen! wie weit ist dieses noch zurück; kaum daß hier und da einigen Privat-Personen erlaubt wird, eine Unterrichtungs-Anstalt auf eigene Kosten zu errichten, und wenn es denn an Unterrichtung fehlet, so ist der Verfall auch bald da, und werden Aeltern und Kinder, oft auch andere Leute mit betrogen. Das Schul- und Erziehungswesen wird nie die zweckmäßige Wirkungen für einen Staat haben, so lange es nicht von der Landes-Regierung unmittelbar dirigiret, und beständig unterstüzet wird. Mir

hat noch allezeit der Vorschlag wohlgefallen, den der Herr von Hollberg in seinen Pensees morales p. 421. giebt: daß man in einem Staate ein gewisses Collegium von allerhand geschickten, und so wohl in vielerlei Wissenschaften und Studiis, als Künsten, wie auch im Commercien- und Mechanischen-Landwirthschafts- und Bergwerks-Wesen erfahrnen Personen errichten und niedersetzen solte, deren Hauptverrichtungen darin bestehen müsten, die Fähigkeiten der jungen Leute zu untersuchen, und zu erforschen, worinnen eines jeden Talent bestehe, und für was für Studia, Chargen, Aemter und Bedienungen ein jeder zugeschnitten werden könnte, auch zu was für Künsten, Wissenschaften, Profeßionen und Handwercken ein jeder sich nach seiner Art am besten schicke. Wenn dergleichen Aufseher der Jugend im Lande hin und wieder vertheilet, und einem Haupt-Collegio in der Hauptstadt untergeordnet würden, an welches dieselbe von Zeit zu Zeit über den Befund der Jugend Bericht erstatten müsten, und von dem Haupt-Collegio hernach veranstaltet würde, daß einem jeden jungen Menschen nach seinem Genie die Unterweisung gegeben werde, u. s. f. Es ist kein Zweifel, daß auf solche

Art

Art viel mehr geschickte Leute würden gezogen werden. Und wie könnte man die eingezogene Präbenden besser anwenden?

Ich schliese diese kurze Abhandlung mit dem unwidersprechlichen Erfahrungs-Satz:

So viel die Canonicat-Stifter, und überhaupt alle geistliche Ordens-Häuser in einem Lande an beweglichen und unbeweglichen Gütern besitzen, oder von Zeit zu Zeit mehr erwerben: so viel gehet dem Staate an seinem allgemeinen Vermögen ab, und um so viel wird derselbe von Zeit zu Zeit ärmer; und die bischöfliche Kirchen können ohne Canonicis bestehen: wie sie auch in denen Apostolischen Zeiten, und über zwei hundert Jahre darnach ohne solche, und zwar in der gesegnetesten Reinigkeit wirklich bestanden haben.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gedancken von denen Canonicis, oder Domherren und ihren Präbenden

Wien 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 97
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255369-3
VD18 1028446X-005